

N. N. II, 327

(X 187 6360)

h. 63, 20.

Des
Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/
Herrn

II R
1276

Hudolph Augustens

Herzogen zu Braunschweig und
Lüneburg

Revidirte und verbesserte

Feur- und Brand-Ordnung

Für

Er. Hochfürstl. Durchl. Residenz:

und Dero Fürstenthumb

Haupt-Stadt

Braunschweig.

Auf Fürstlichen Befehl getruckt und
publiciret

Im Jahr Christi 1677.



Braunschweig/Bedruckt durch Christoff-Friederich Zilligern.



[Faint, illegible handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]





In Gottes Gnaden / Wir
 Rudolph Augusts / Herzog zu
 Braunschweig und Lüneburg / Thun
 kund hiemit / Demnach in dieser Un-
 ser Stadt Braunschweig / nun etliche Jahr hero / sich
 verschiedene Feuersbrunsten und schädliche Entzündun-
 gen erhoben / dabey aber mit nicht geringer Befremb-
 dung zu Unserer besondern Mißfälligkeit wahrgenom-
 men / daß die etwa bey der Stadt vormahls zu zeitiger
 Dämpfung des Brandes wohl angerichtete Feuer-
 Ordnung der Gebühr nicht observiret / sondern so wohl
 bey denjenigen / welchen alle nötige Anstalt / dabey zu
 machen Ambsshalber geziemet / als welche zu Anschaf-
 fung Wassers / auch Lettern / Sprützen und andern zur
 Dämpfung behuesiger Gerähtschafft / gemelter Ord-
 nung gemäß / concurriren / und ernstlichen Fleisses bey-
 treten solten / nicht allein grosse Nachlässigkeit und
 Säumniß verspüret worden / sondern auch bey der Be-
 schung selbst / denen Feuer-Herren und commandiren-
 den / gebührender respect und Folge nicht geleistet / da-
 hero an statt ordentlicher / nötiger und nüklicher Anstalt
 und Rettung / lauter unordentliches Getümmel und

confusion entstanden/das Feuer unterdessen/indem die zeitige Dämpffung dadurch mehr gehindert / als gefördert/ vielmehr angewachsen/und der Schade desto größer worden/Daß wir dann aus Fürst: und Lands-Väterlicher Bewegung und Lieb zu dieser unser Stadt gemeinen Wohlfahrt/gemüßiget worden / die vormahlige selbiger Stadt Feuer-Ordnung revidiren / verbessern/ und von neuen also einrichten zu lassen / damit durch ordentlichere Anstalt und Menschmüglichsten Fleiß / nechst Göttlicher allgütigen Mitwirkung / dergleichen Feuers-Noth zuforderst möge verhütet und vorgekommen / die etwa entstehende Brunsten aber / desto zeitiger restinguiret / gedämpffet und gelöscht werden. Und weil nun solche Feuer = und Brand-Ordnung mit Fleiß nachgesehen / in vielen Articulen verbessert / und zu gemelten Zweck von neuen eingerichtet / So haben Wir dieselbe hiemit zu männigliches Nachricht in öffentlichen Truck gnädigst wollen ausgeben und publiciren lassen/in nachfolgenden Articulen:

I. Setzen

I.

Sehen demnach / ordnen und wollen / daß ein jeder Wie die Feuerstädte verwahrlich gemacht werden sollen.
 Bürger und Einwohner / seine Feuerstädte / Camine / Schornsteine / Brauhäuser / Darren / Backofen / Brandweins-Blasen / Efen / und andere Feuerhaltende Derter / dergestalt anrichten / auch die schon angerichtete nach publicirung dieser Ordnung also verwahrlich machen lassen soll / daß man sich dahero keines Feuer-Schadens zu befahren habe: Zu welchem Ende dann

II.

Ein jeder / der es irgends vermag / seine Feuer-Mauern / Camine und Schornsteine / auch andere Feuerhaltende Derter / da es sich immer schicken wil / von Grund aus / mit gebackenen Steinen und Kalkce ausführen lassen FeuerMauern-Camine- und Schornsteines-Bau.
 soll / inmassen die Maurer solche Feuerstadt und Schornsteine selbstn versfertigen / oder doch bey Anleg- und Verfertigungen / auch Ausbesserungen derselben selbst seyn / und auf ihrer Gesellen Arbeit fleißige Acht haben sollen.
 Und ob gleich

III.

Der Gebäuds-Herr / welcher solche Schornsteine / Feuer-Mauern oder andere Feuerstädte anzulegen gewillet / zu Ersparung der Kosten / die Arbeit etwas liederlich verfertigen lassen wolte / sollen dennoch die Mauer-Meistere Wie sich die Mauer-Meistere re bey Anlegung einer Feuerstädte verhalten sollen.
 darein nicht gehelen / sondern dem Hausherrn ernstlich einreden / und auf dessen beharrliches Widersetzen / die Arbeit unverfertigt stehen lassen / des vorhabenden Baues Beschaffenheit und Umstände dem regierenden Burgermeister alsobalden anmelden / und ohne dessen sonderbahren / uff vorhergangene Bau- und Maur-Regulmäßiger Manier Gutachten begründeten Befehl / mit Arbeiten nicht fortfahren; Welcher Mauer-Meister hierwider handeln wird / soll den Umständen nach / härtiglich / mit Legung des Handwercks / einer Geld-Busse / oder auch wol / insonderheit da durch seine Nachlässigkeit und Ungehorsam Schade geschehen solte / denselben nicht allein erstatten / sondern auch mit Gefängniß / und am Leibe gestraffet werden.

IV.

Dieweilen aber in dieser Unser Stadt / die hölzerne Schornsteine hin Schornsteine von Holz.
 und wieder sich finden / und eines jeden Vermögen nicht ist / selbige so bald zu ändern / und hohe steinerne Schornsteine aufzuführen / als sollen solche vom Holze erbauete Schornsteine / biß auf anderweite unsere Verordnung zwar geduldet / doch solcher gestalt angerichtet werden / daß sie unten / so

weit das Feuer ohnfehlbar oder præsumirlich reichen kan/ mit einer Brands
Mauer/ oben aber mit starcken Leimen und Haarkalcke / so wol in- als aus-
wendig gnugsam verwahret seyn.

V.

Nabe an die
Schornsteine/
Heerte und Ca-
mine keine Bal-
cken zc. zu les-
gen.

Inmassen dann die Maurer und Zimmerleute nicht gestatten sollen/
daß etwa unten an dem Heert / oder auch oben her / dahin das Feuer ohn-
fehlbar oder vermuthlich schlagen kan/ einige blosser hölzerne Balcken / Stän-
der / oder andere vom Feuer leicht angehende Materialien geleyet werden/
sondern solches getreulich widerrathen / und da der Bau-Herr auf seiner
Meinung bestehen würde/ dem regierenden Burgermeister/ oder dem Rahte
es anzeigen / und ohne dessen Bewilligung / wann die Beschaffenheit des
Ortes zuvor/ obig Articul 3. beschriebener massen besichtiget / solche Arbeit
nicht übernehmen noch verfertigen / so lieb ihnen ist / die in selbigem Articul
gesetzte Straffe zu vermeiden.

VI.

Schornsteine
weit zu bauen.

Alle und jede Schornsteine aber / sie seyn von Holze oder Steinen / sol-
len derogestalt raumlich und weit gebauet werden/ daß nicht allein der Schor-
steinfeger / allenthalben bis oben hinauß hindurch kommen / sondern auch
der Rynrauch inwendig sich so leicht nicht erhizen noch entzünden kan.
Welcher Schornstein so weit nicht ist / soll innerhalb Jahres Frist geendert/
oder nachgehends durch des Rahts Befehl herunter gerissen werden.

VII.

Schornsteine
sollen keine
Querbalcken
haben.

So soll auch kein einzig Quer-Balcken oben oder inwendig durch den
Schornstein/ oder unten in dem Rauchfange queer durchgezogen / und wo
dieselbe in denen albereit erbaueten Schornsteinen oder Rauchfangen gefun-
den/ alsobald nach Publicirung dieses / bey willkührlicher Straffe abge-
schnitten/ und die in der Wand etwa bleibende Enden und Löcher mit starcken
Leimen und Haar-Kalcke also bekleibet werden/ daß daher fernere keine Ge-
fahr zu befürchten.

VIII.

Schornsteine
sollen zum Da-
che ausgehen.

Insonderheit sollen die Schornsteine nicht unter dem Dach beyseits
durch die Wand/ sondern gerade zum Dache hinauß/ zum wenigsten eine Elle
hoch über dem Dache / und da die Schornsteine/ uff befundene Umstände/
nabe an des Nachbarn Hause ausgehen/ also ausgeföhret / und so hoch er-
höhet werden / damit des Nachbarn Haus davon keinen Schaden zu be-
fahren habe. Welche Schornsteine nun die verordnete Feuer-Herrn bey
der Visitation also angerichtet nicht finden / deren Verbesserung sollen sie
dem Eigenthumbs-Herrn innerhalb einer gewissen Frist zu thun / auch dem
gegenwärtigen Einwohner solches zu besordern / oder selbst machen zu lassen/
und

und an der Heur zu Kürzen ernstlich auferlegen / und da dieselbe alsodann nicht geschehen / den Ungehorsam Burgermeistern und Raht anzeigen / welche dann denselben nach Befindung mit einer Geld: Busse / Gefängniß / oder auch härter straffen sollen.

IX.

Es soll auch in einem jedem Hause / nahe an dem Schornsteine im ^{Spund im Dache.} Dache / ein Loch oder Spund gelassen oder gemacht werden / woraus im Nothfall jemand aussteigen / und oben zu dem Schornsteine kommen könne: Wer dieses unterlässet / soll mit einem Marien: Gulden bestraffet werden.

X.

Dero Behueff dann ein jeder Hauswirth eine beständige Dach: Lei ^{Dach: Leither im Hause.} ther in seinem Hause haben soll / welche von solchem Loche an den Schornstein reiche / und in bedürffenden Fällen gebraucht werden könne. Wer eine solche Leither nicht hat / soll bey nächstkünftiger Besichtigung 6. Mgr. zur Straffe erlegen / und wo er die Leither dennoch nicht anschaffet / die Straffe bey folgender Visitation gedoppelt bezahlen / auch wohl nach Befinden des Ungehorsams willkührlich gestraffet werden.

XI.

In der Fleisch: und Rauch: Kammer / die gemeiniglich neben den ^{Fleisch: und Rauch: Kammer.} Schornsteinen angeleget ist / sollen die Rahmen / Stender und alles bloße Holzwerck oben und auf den Seiten mit Leim oder Haar: Kalcke starck verdönnet / und der Boden mit Gips oder starcken Leim übergossen und verfleibet werden / bey willkührlicher Straffe / wo dawider geschiehet.

XII.

Die Brau: Häuser sollen tüchtige und weite Schornsteine / auch wol ^{Brau: Häuser und Pfannen.} verwahrte und ausgefleibete Rauchfänge haben / deren Träger / Balcken und Pfeiler / wohlverwahrlich mit starckem Leimen und Haar: Kalck verdönnet: Die Pfanne soll ferne von der Wand und dem Gulle des Hauses stehen / oder doch zum wenigsten eine starcke Brand: Mauer / zwischen der Pfanne und der Wand oder Gulle aufgeföhret / der Heerd unter und vor der Pfanne aber / von guten Steinen gemauert / und sonst kein Stender / Brett oder ander Holzwerck der Pfannen zu nahe gesezet seyn. Auch soll kein Stroh / Heu / Hopff: Rancken / oder andere leicht anzündende Materia nahe beym Brau: Hause gelitten werden. Dessen Brau: Haus solcher gestalt nicht angerichtet befunden wird / dem soll das Brauen / so lange biß die Mängel abgethan / und alles in gutem wolverwahrlichen Stand gesezet / allerdings verbothen / und die Brau: Zeichen verweigert werden.

XIII.

Die gefährlichen Feuer-Darren abuschaffen und nicht zu gebrauchen.

Wegen der bey etlichen befundenen gefährlichen Feuer-Darren / lassen Wir es / bey der / von Burgermeistern und Raht / vor diesem gemachten Verordnung / daß nemlich dieselbe gänzlich abgeschafft seyn und bleiben / und von niemand mehr gebraucht werden sollen : Denn da solches erfahren würde / soll derjenige / so dawider gehandelt / da er ein Brauer / ohne ein nige Gnade der Brau-Berechtigkeit / da er aber kein Brauer / des Bürgers Rechten dadurch verfallen seyn / und noch darzu ganz ernstlich bestraffet werden. Im fall aber durch solche verbottene Feuer-Darren denen Benachbarten Schade zugezogen würde / soll der Verbrecher denselben nicht alleine ersetzen / sondern auch mit zeitlicher / und befundenen Umständen nach / ewiger Landes-Verweisung / in Straffe genommen werden.

XIV.

Die Backofen mit Mauren und sonst allenthalben wohl zu verwahren.

Sonsten sollen die Becker ihre Backofen zwischen steinern Mauren und ein Gewölbe oder Abstrich darüber machen / und alle Ständer und Balken daherumb / woselbst die Backofen geleyet / derogestalt / wie im vorgehenden II. und 12. Articul geordnet / mit Leimen und Kalck überziehen und verwahren / daß kein Feuer oder Funcken daran fliegen / anglimmen und Schaden thun können.

XV.

Bei den Backofen und Braupfannen wolverwahrte Dampf-Löcher in der Erden zu haben.

Ferner sollen die Brauer vor oder bey ihren Brau-Pfannen / wie auch die Becker wolverwahrte Dampf-Löcher in der Erden haben / worin sie die glihende Kohlen ziehen und ausdampffen können / bey ernster willkührlicher Straffe.

XVI.

Backofen und Schmiede-Eße.

Die Backofen und Eßen sollen oben und unten dichte und starck von gutem Leimen und Steinen gemacht / auch die oben und zur Seiten daran nahende Balken und Ständer wohl bekleibet seyn / und kein Becker oder Schmidt backen oder schmieden / welcher nicht einen steinern Schornstein / und wolverwahrten Rauchfang hat / und dennoch darüber mit zwey Mark / oder nach Befindung des Ungehorsams höher und härter bestraffet werden.

XVII.

Brauhäuser / Backofen / Eßen oder Brandweins-Blasen ohne vorgehende Besichtigung nicht anzulegen.

Damit aber aller Gefahr beyzeiten vorgebauet werden möge / so soll hinfüro / massen es auch vor diesem also gehalten worden / ohne Special-Verwilligung und gnugsame durch die Feuer-Herrn zu geschehende Erkundigung des Ortes Beschaffenheit / keinem erlaubt seyn / ein Brau-Haus / Backofen / Eße oder Brandweins-Blase / oder andere Feuerstädte anzulegen / bey ernstlicher willkührlicher Straffe / und do dessen etwas heimlich und die

dieser Ordnung zuwider schon angefangen und aufgerichtet/soll durch Obrigkeitlichen Befehl fürdersamst wiederumb niedergeleget und demoliret werden.

XVIII.

Ingleichen soll kein Gebäude /es sey so geringe als es wolle/ am Vorder- oder Hinter-Hause/an Ställen /oder dergleichen / mit Schindeln oder andern Holzwercke/viel minder mit Stroh und Rohr gedecket werden / bey Straffe zehen Reichsthaler / die der Verbrecher ohne einige Gnade dem Bruch-Berichte erlegen/und nichts desto minder das Dach ändern/ und mit Steinen überlegen soll. Daferne aber dergleichen Holz-oder Stroh-Dächer sich einiger Orten bereits finden/sollen dieselbe alsobald bey gleichmäßiger Straffe weggeschaffet werden.

Dächer mit Ziegeln zu decken.

XIX.

Es soll niemand seine Ofen gar zu hoch / und bis an den Boden aufzuführen/ sondern also machen lassen/das zum wenigsten zwischen dem Abstrich oder Boden und dem Ofen eine Elle Raum bleibe / damit man in Zeiten/ ob derselbe oben wol oder übel verwahret sey / wahrnehmen und sehen / und aller besorgenden Gefahr/ desto zeitiger vorgebauet werden möge. Dessen Ofen/ er sey vor oder nach publicirter dieser Ordnung gebauet / also nicht eingerichtet/sollen alsobald geändert werden/ bey einer Marck Straffe.

Wie hoch die Ofen aufzuführen.

XX.

Es soll auch ein jeder Bürger und Einwohner seine Schornsteine rein halten/und dieselbe/ bevorab/ wenn sie nicht gar raumlich / und doch viel gebraucht werden / alle Jahr zum wenigsten zweymahl durch den bestalten Schornsteinfeger ausfegen lassen / auch demselben seinen gesetzten Lohn unweigerlich entrichten und bezahlen : Würde jemand solches unterlassen/ soll er das erste mahl einen Marien-Gulden/ das andere mahl eine Marck zur Straffe geben/auch auf verspührete fernere Widersetzlichkeit noch härter bestraffet werden. Da aber der Schorstein durch solche/ des Hausherrn oder Einwohners Versäumnis in den Brand gerathen / und die Flamme oben ausschlagen würde / soll er/ ob gleich kein Schade weiter geschiehet / in zwey Marck oder 6. Mst. Straffe verfallen seyn / Daferne aber Schade verursacht wird/ denselben erstatten / und noch darüber mit Exemplarischer Straffe beleet werden.

Schornsteine fegen zu lassen.

XXI.

Entgegen soll der Schornsteinfeger selbst / oder durch tüchtige Gesellen und Jungen/ so wol erfordert/ als unerfordert / und also von selbst / die Schornsteine/so oft es nötig/ mit allem Fleiße und Sorgfalt reinigen / die etwa gefundene Mängel/als blosser Holzger/ oder andere Gefährlichkeiten / so

Schornsteinfeger/was derselben Reinigung der Schornsteine in acht zu nehmen.

B

fort

fort dem Haus-Herrn treulich vermelden / und ihn vor Schaden warnen / hernacher auch solche des Orts Beschaffenheit denen in der Beurschafft / wohin das Haus gehört / verordneten Feuer-Herrn / anzeigen / welche dann schuldig seyn sollen / den gefährlichen Ort alsobald in Augenschein zu nehmen / und dem Haus-Herrn (der etwa verwürckten Straffe vorbehaltenlich) eine gewisse Frist / alles in Besserung zu stellen / anzusetzen / und daserne auf nochmahlen anzustellende Visitation solches nicht erfolgt wäre / alles dem Regierendem Bürgermeister zu ernster remedirung anzuzeigen.

XXII.

Die ihre Schornsteine selbst fegen / sollen dem Schornsteinfeger doch das Lohn geben.

Ob auch gleich einer oder der ander vorgeben würde / daß Er seine Schornsteine selbst reinigen wolte / oder gereiniget hätte / solches auch erweißlich machen könnte : soll er dennoch / dessen ungeachtet / dem Schornsteinfeger / als welcher sein Gesinde darzu halten muß / den gesetzten Lohn entrichten / dieser aber schuldig seyn / die bereits gesegete Orter fleißig zu besichtigen / und die etwa verspürete Mängel obbedeuteter massen gehörigen Ortes anzumelden.

XXIII.

Schornsteinfeger Lohn.

Es soll aber gemelter Schornsteinfeger / wenn er erfordert wird / so fort zu erscheinen / und die Schornsteine / Camine und Ofen entweder alsbald zu reinigen / oder wenigst mit dem Hausherrn eines gewissen Tages / wenn solches geschehen sollt / sich zu vereinigen verpflichtet seyn : auch nicht mehr / als 4. Mgr. vor jeglichen brauchbaren Schornstein den Leuten absodern / mit denen gar armen Leuten aber dergestalt in die Gelegenheit sehen / daß er von denselben entweder gar nichts / oder doch wenigens nehme / und nichts desto minder / Gefahr zu verhüten / die Schornsteine und andere Feuerstädte reinige. Wird er diesem zuwider handeln / soll er mit einer Geldbusse / oder auch (insonderheit / da durch seine Versaumnuß Feuersnoht entstehen sollte) mit Gefängnuß und Leibes-Straffe belegt / nicht minder den verursachten Schaden zu erstatten / angehalten werden.

XXIV.

Den Schornsteinfeger nicht mit verdrißlichen Worten anzufahren.

Alldieweilen auch offtermahlige Klage vorkommen / daß einige Widersinnige und unartige Leute / mehrgemelten Schornsteinfeger / bey Verrichtung seiner Arbeit / und Foderung seines verdienten Lohns / mit allerhand verdrißlichen / auch wohl Ehrenrührigen Worten anfahen dürfen : Als wird solches hiemit alles Ernstes verbothen / und soll derselbe / der sich dessen wird gelüsten lassen / ohne einiges Ansehen der Person / umb 3. Mfl. gestraffet werden.

XXV.

Erwählung der Feuer-Herrn und derselben Eyd.

Damit nun obstehender Verordnung allenthalben gebühlich ge-
lebet / Die Ungehorsame gefunden und gebühlich angesehen / und alle besorgende
gende

gende Gefahr dadurch bestmöglich abgewendet werde / sollen in allen vierze-
hen Beurschafften (bey welcher Eintheilung der Stadt / Wir es vor der
Hand / bis zu anderweiter Verordnung lassen) und einer jeglichen derselben/
wo solches noch nicht geschehen / zweyne tüchtige / besessene / der Stadt Gele-
genheit wolerfahrene / und Leibes- Kräfte halber vermögende Bürgere / zu
Feuer-Herrn erwahlet / gesetzt / und mit nachfolgendem Eyde beleet werden :

Feuer-Herrn Eyd.

Ehr sollet schweren einen Eyd zu GOTT / und auf sein
heiliges Evangelium / daß ihr in eurem Ambte euch
jederzeit treu / fleißig und gewärtig (sorgfältig) wollet bezei-
gen / alle und jede in eurer Beurschafft befindliche Schornstei-
ne / und andere Feuerstädte / zu der in der publicirten Feuer-
Ordnung gesetzten Zeit / oder so offte es euch befohlen werden
möchte / mit denen euch Zugeordneten fleißig besichtigen / und
davon ohn Ansehen der Person / auch mit Hindansetzung aller
Feind- und Freundschaft / Gaben oder Geschencke / wahrhaftten
Bericht in Schrifften / dem jedesmahligen Regierenden Bür-
germeister alhier einbringen / auf gemeiner Stadt Feuer-
Sprützen / Wagen / Leithern / Tubben und Eymern / daß die al-
lenthalben wohl bey- und in gutem Stande erhalten werden /
gute Acht haben / so bald Feuers-Gefahr sich eräuget / von selbst
oder uff gegebenes Zeichen oder Anmeldung damit parat und
gefasst seyn / zu deren Fortbringen und Anschaffung / so viel
euch mensch- und möglich / Pferde anschaffen helfen / und da-
mit an den Ort / wo die Feuers-Noth entstanden / eilen / bey dem
Feuer selbst seyn und bleiben / zur Rettung / mit Anführ- Er-
mahn- und Abwechselung der Arbeits-Leute / bestmöglichst An-
stalt mit thun / des alda gegenwärtigen Bürgermeisters Bef-
ehl / gehorsamlich nachleben / und samt demselben von dem
Feuer Euch ehender nicht / bis alle Gefahr negst Göttlicher
Hülffe abgewendet / wegbegeben / und nach gedämpfftem Feuer
dahin sehen / daß alle gebrauchte Bereitschaft hinwiederumb
an ihre vöorige Orter gebracht und verwahret / alle Entwen-
dung

ding verhütet/was schadhafft worden/gebessert/und tauglich wieder gemacht werde / was Euch auch sonst bey eurem Ampte vorkommen wird / so zu guter Vorsorge und Erbetterung dienet / Burgermeistern und Rath alhier so fort anmelden/ und Euch überall bezeigen / und verhalten / wie vorerwehnte Ordnung von Euch erfordert und haben wil / **so wahr Euch Gott helffe und sein heiliges Wort.**

XXVI.

Feuer-Herrn sollen ohne Erlaubniß nicht aus der Stadt verreisen.

Dieser Feuer-Herrn keiner sol ohne Special Erlaubniß des regierenden Burgermeisters aus der Stadt verreisen/und eine oder mehr Nächte außbleiben/ bey 3. Mß. Straffe / so oft einer dawider handelt / Im Fall aber einer oder der ander seiner Nahrung und Geschäfte halber verreisen müste/ sollen Burgermeister und Rath / insonderheit / da die Reise etliche Tage oder Wochen ersodern würde / auff vorgehende / des Feuer-Herrn / Anmeldung/ demselben eine taugliche Person adjungiren/ welcher des Verreiseten Stelle/ biß zu desselben Wiederkunft/ vertreten / und alle dessen Berrichtungen und Schuldigkeit auff sich nehmen sol.

XXVII.

Wie es bey tödtlichen Abgang eines Feuer-Herrn zu halten.

Wo auch einer aus diesen Feuer-Herrn / Todes verfahren / Alters oder Kranckheit halber unvermügsam/ oder auch diese Stadt verlassen würde/sol der Unvermügsamer oder Abreisender/so wol selbst/als dessen Collega solches/ wie auch den tödtlichen Abgang/alsobald denen Burgermeistern und Rath anzeigen / Diese aber so fort eine andere wolqualificirte Person an des Abgehenden Stelle erwehlen/setzen und beendigen.

XXVIII.

Feuerstädte sollen von denen Burgermeistern ordinariet jährlich zweymahl/ des Winters aber allmonatlich besichtigt werden.

Diese verordnete Feuer-Herrn sollen mit Zuziehung des Stadt-Zimmermeisters/eines Maurers/und des Schorsteinfegers alljährlich ordinariet (dann des Winters solche Besichtigung / insonderheit in kleinen geringen Häusern / extra ordinem allmonatlich geschehen sol) zweymahl / als umb Walburgis und umb Michaelis / in allen Beurschafften / und also durch die ganze Stadt/wie nicht weniger auff dem Rennelsberge und Steinwege vor dem Hohen Thore/ alle und jede Feuerstätte/ so viel deren in jeglichem Hause zu finden seyn werden / mit Fleisse visitiren und besichtigen / immassen Wir Ihnen solches hiemit ohne weitem Geheiß/ ernstlich anbefehlen / und da Sie unverwahrete/gefährliche/ und wider obstehende Verordnung angerichtete Feuerstätte befinden werden / sollen sie solches dem Hauswirth und Einwohnern ernstlich verweisen/und (der verfallenen Straffe vorbehaltlich) befehlen/sothane übel-verwahrete Feuerstätte in gewisser Zeit zu bessern / und verwahrlicher

licher zu machen/ bey gedoppelter Straffe. Wann nun die angefetzte Zeit verflissen / sollen Sie wiederumb die gefährliche Orter in Augenschein / und ob Ihrem Befehl und Anordnung nach / die Verbesserung geschehen / wahr nehmen / wo nicht / solches Burgermeistern und Rath anmelden. Welche dann die verwirckte gedoppelte Straffe / vermittels des Bruch Gerichts / durch zureichende Zwangsmittel / nicht alleine eintreiben / sondern auch durch härtere Noen / als Herunterreißung des übel-verwahrenen Ortes / Gefängniß oder zeitliche Verweisung / die Widerspenstige zum gebührendem Gehorsam bringen sollen.

XXIX.

Und demnach überall / Gefahr zu verhüten / gute Aufsicht hoch von nöthen / soll ein jeglicher Gastgeber oder Wirth / so bald er Gäste bekommen / derselben Nahmen / Qualität / oder andere Bedienung fordern / dieselbe dem regierenden Burgermeister schriftlich einsenden / darnebenst auch wol in acht nehmen / welche Er beherberge. Dann im Fall entstehenden Schadens soll es mit dem Wirth nicht allein nach gemeinem Kayserl. Rechte gehalten / sondern derselbe auch / wann Er auff die Qualität seiner Gäste nicht gnugsame Acht gehabt / so viel mehr gestraffet werden. Gestalten Er dann auch deren Keinem / oder deren Gesinde / bey Abends mit blossem Lichte ohne Leuchten in die Ställe / oder wo sonst Heu / Stroh und dergleichen leicht angehende Materialien liegen / zu gehen / gestatten / sondern vielmehr diese Unsere Ordnung vorhalten soll.

Der Gastgeber Gebühr / wenn sie fremde Gäste bekommen.

XXX.

Auch sol ein jeglicher Wirth oder Gastgeber / der gemeiniglich mit vielen Gästen beladen / zu der Zeit / wenn Er frembde Gäste in seinem Hause beherberget / jemanden insonderheit darzu bestellen / der so wol bey Tage als bey Nachte die Feuerstätte / die Ställe und das ganze Haus / allenthalben wol besuche und bewache / und da derselbe ichtwas verdächtiges an den Gästen / oder Feuers-Gefahr vermerckt / dasselbige alsobalden dem Wirthe ansage / und ein Geschrey mache ; bey Straffe einer Marck / so oft ein jeglicher Gastgeber oder Wirth solchen Wächter nicht bestellet / und verordnet haben wirdet.

Gastgeber sollen / wenn sie mit vielen Gästen beladen / einen sonderlichen Zuseher bestellen / der auf Feuer und Feuers-Gefahr gute Achtung gebe.

XXXI.

Ingleichen sol auch kein Bürger / Einwohner und Hauswirth nachgeben / oder geschehen lassen / daß in seinem Hause zu nächtllicher Zeit bey einem blossen Lichte oder Latern gedroschen / Stroh geschnitten / Flachs gebracket / getreitet / geristet / geschwungen oder gehechelt / noch auch mit Hanff oder Pech umbgegangen werde / bey Straffe einer Marck / so oft dawider gehandelt wird.

Bei Lichte nicht zu treischen / noch Flachs-Arbeit zu verrichten.

Waschen bey
Nacht verbo-
then.

Niemand sol bey dunckeln Abend oder Morgens für vollem Tage waschen oder bücken / oder zu Wascherey umb Mitternacht Feuer unter den Wasch-Kessel oder sonst anmachen / sondern damit erst gegen Morgen / und zu Winterszeit eher nicht anfangen / das Feuer auch gegen vier Uhr Abends außgehen lassen: Wer anders damit verfähret / sol jedesmahl eine Marck zur Straffe geben.

XXXIII.

Eingemauerte
Wasch-Kessel
wohl zu verwah-
ren.

Auch sollen die eingemauerten Wasch-Kessel in den geringen und engen Häusern gar nicht / an andern Orten aber solcher Gestalt und anders nicht gelitten werden / als wenn sie allenthalben mit Mauertwerck wol verwahret / und nahe dabey keine Wand / Balcken / Ständer / oder ander Holzwerck zu finden; Welche eingemauerte Kessel die Feuer-Herrn bey der Besichtigung nicht also beschaffen befinden / sollen alsobald abgethan / geändert / und allen Falles außgeschafft werden.

XXXIV.

Leicht-anzünd-
liche Materien
aus dem Wege
zu legen.

Dieselbe / welche ihrer Nahrung halber / Heu / Stroh / Flachs / Schabe / Hanff / Holz / Wasen / Spöne / Kohlen / Bretter / Hopffen / Teer / Schmeer / Pech / Schwefel und dergleichen leicht anzündliche Materien in ihren Häusern haben müssen / sollen es an sichere / wohlverwahrte Derter / und nicht zu nahe für die Ofen / an die Schornsteine / Backofen / Brauhäuser / Camine / Darren / Rauchkammern / Küchen / und andere gefährliche Derter legen / und sorgfältig verwahren. Wer dawider gehandelt zu haben / von denen Feuer-Herrn und Visitatoren betroffen / oder sonst überwiesen wird / sol jedesmahl umb eine Marck gestraffet / und darneben die Brauer / Becker und Schmiede eher nicht / als biß Sie solche Materien weggeschafft / und an sichere Derter gebracht haben / zum Brauen / Backen oder Schmieden verstattet werden.

XXXV.

Pulver bey Lich-
te nicht zu ver-
kauffen.

Insonderheit sollen die Krämer / Kauffleute / und andere / so Pulver zu Kauffe oder sonst in ihren Häusern haben / vorsichtiglich damit umbgehen / selbiges an abgelegenen Dertern / dahin weder Feuer noch Liecht kommet / verwahren / wann es aber die höchste Noht erfordert / nicht anders / dann bey einer wohlverwahrten Laterne / keines weges aber bey blossem Lichte verkauffen / oder verkauffen lassen / bey Straffe zwey Marck / so oft dawider gehandelt wird.

XXXVI.

Licht in den
Ställen / Heu
oder Flachs-
Boden und
Stroh-Kammern.

In gemein sol niemand / wer der auch sey / des Abends / Nachts oder Morgens / mit einem blossen Lichte in die Ställe / zu den Pferden und Viehe / oder in die Scheuren / Heu oder Flachs-Boden / Stroh-Kammern / oder andere Derter / da leicht durch Abfallung eines Feuerfuncken Schade geschehen

Kan/

Kan/ gehen/ oder gehen lassen / sondern so viel möglich / bey Tage daselbst ver-
richten/was zu verrichten noht ist: Oder da je einer nohtwendig dahin zu ge-
hen hat/sol Er das Licht in einer tüchtigen und wohlverwahrten Leuchte füh-
ren/bey einer Marck Straffe/so oft einer hierwider handelt.

XXXVII.

Es sol auch kein Bürger oder Einwohner/ Hopff/Reben/Bohnen oder
Mahn-Stroh in sein Haus bringen/oder bringen lassen/bey 10. Mg. Straffe/
so oft darwider gehandelt wird. Und da je einige Brauer etwas Hopff/
Rancken Ihrer Nahrung halber haben wolten und müsten/ sollen Sie doch
solche keines weges zur Feuerung und zum brennen gebrauchen/darnebest aber
an solche Orter / die weit von den Feuerstätten abgelegen / und wohin kein
Licht gebracht wird/schaffen und hinlegen/bey 3. Mfl. Straffe/so oft einer da-
wider handelt.

Hopff/Reben/
Bohnen oder
Mahn-Stroh
nicht im Hause
zu haben.

XXXVIII.

Bey Nacht sol auch kein einiges Malz gedarret / vielweniger von den
Brauern und Beckern einige Aschen oder Kohlen auff die Boden geschüttet
werden / bey Straffe dreyer Marck / so oft einer dawider handeln wird:
Würde aber Schade darauß erfolgen/ sol derselbe/ so den Schaden verursa-
chet/ denselben vollenkömlich erstatten / und darnebest mit Gefängniß / Ver-
weisung / oder auch den befundenen Umständen nach / härter bestraffet
werden.

Malz bey
Nachtzeit nicht
zu darren/ noch
Aschen und
Kohlen auf die
Bodem zu
schütten.

XXXIX.

Weilen auch die Becker offte Holz in ihren Backofen trocknen / Kan sel-
bige Gewohnheit zwar bis zu fernerer Verordnung bleiben/ jedoch sollen Sie
dieselbe mit eyßern Thüren/ desgleichen auch die Rauch-Löcher mit eyßern
Platen dero gestalt verwahren / und zumachen / daß im Fall das Holz sich
würde anzünden/und brennend werden / keine Lohe oder Feuer heraus schla-
gen/und Schaden thun könne. Sonst sol ins gemein keiner sich unterste-
hen / feucht Holz in Rauchlöchern zu trocknen / sondern ein jeder Hauswirth
der solches zulasset/wenn Er betroffen würde / mit 3. Mfl. an Gelde/auch der
Thäter selbst würcklich gestrafft werden.

Die Backofen
un Rauchlöcher
mit Eyßern Thü-
ren und Platen
wohl zu ver-
wahren.

XL.

Als auch die Bütticher über ihrem Feuer / und in den Schornsteinen
offtmahls ihr Holz trucknen lassen / solches aber nicht ohne Sorge und Be-
sorge ist/sollen Sie dasselbe alle Abend wol besehen / und fleißige Achtung dar-
auff geben / daß keine Funcken darein geschlagen seyn / davon das Holz an-
glimmen/und anbrennen könne.

Bütticher sol-
len Ihr in den
Schornstein zu
trucknen geleg-
tes Holz alle
Abend wohl be-
sehen.

XLI.

XLI.

Straffe derer
so mit ihrem
Holze und
Kohlen nicht
als obstehet ver-
fahren werden.

Würde nun ein Mülzer / Brauer / Becker oder Böttcher / mit seinem
Holze oder Kohlen anderer Gestalt / als in vorhergehenden dreyen Articula
gedacht ist / handeln / der sol / so oft es erfahren wird / jedesmahl dafür eine
Marck zur Straffe geben.

XLII.

Huchtel- Töpff-
se auf den Bo-
den und Kam-
mern nicht zu
gebrauchen.

Weilen Wir auch in Erfahrung kommen / daß einige / insonderheit
Weibes Personen / zu Ersparung des Holzes / also genante Huchtel- Töpffe /
mit glüenden Kohlen untersetzen und gebrauchen / auch damit auff die Kam-
mern und Boden gehen / daher aber leicht / wie es die Erfahrung mitgebracht /
groß Unglück entstehen kan / als sol hiemit durchgehends verboten seyn / eini-
ge Kohlen entweder bloß / oder in Töpffen / sie seynd aus was Materien sie
wollen / weder zur Arbeit noch zur Wärmung / auff die Boden oder Kam-
mern zu tragen / bey Straffe zweyer Marck so oft einer dawider handelt.

XLIII.

Toback sauffen.

Auch sol hinführo keinem Menschen verstattet werden / daß Er in den
Ställen auff den Kammern / oder Boden / vielweniger an andern gefährli-
chen Orten / da Heu / Stroh / Flachs / Hanff / Schabe / Hobelspänen / Was-
sen / Kohlen / Pulver / Pech / Schwefel / Teer oder Inschlitt lieget / eine bren-
nende Tobacks- Pfeiffe haben und damit schmöke / oder sich mit angezündeten
Lunten oder brennenden Kohlen trage / sondern sol der Hauswirth / dasern
und so oft ers selber thut / mit zwey Marck bestraffet werden: Ist es aber ein
ander / sol ers demselben ernstlich verbieten / und Ihn an sichere Dertter verwei-
sen. Und im Fall keine Folge geschiehet / solches der ordentlichen Obrigkeit
anzeigen / welche dann den Tobacksauffer mit ernster und Exemplarischer
Straffe belegen sol. Bey unterlassener Anzeige aber / sol der Wirth nebst
Erstattung Schadens / auch darzu mit einer Marck zur Straffe belegt
werden.

XLIV.

Garn / Flachs
und Heede nicht
bey dem Ofen
zu trucknen.

Keiner unter den Bürgern und Einwohnern sol sich gelüsten lassen /
Garn / Flachs Heede oder dergleichen leicht angehende Materien bey dem Feuer
oder Ofen zu trucknen / bey einer Marck Straffe / so oft dawider gehandelt
wird.

XLV.

Talg schmelzen
oder Licht ziehen
des Nachts.

Bey gleichmäßiger Straffe sol jedermänniglich hiemit verboten seyn /
bey Nacht oder Licht / Talg / Unschlitt / Schmalz / Wax oder andere fette
Wahren zu schmelzen / oder Lichte zu ziehen / sondern wer dergleichen zu thun
hat / der sol solches bey Tage an einem wohlverwahrenem Orte / mit guter
Behutsamkeit und also verrichten / daß hiedurch einige Gefahr und Schade
nicht verursachet werde.

XLVI.

Keiner / er sey gleich hoch oder niedriges Standes / weder Einheimischer noch Frembder / soll hinführo in dieser unser Stadt alhier / bevorab / in den Häusern / auß den Thüren und Fenstern / oder in den Höfen / viel minder an der Orthen / woselbst Heu und Stroh lieget / sich gelüsten lassen / einiges Zund- noch ander Feuer-Rohr oder Pistolen abzuschiesen / bey Verlust des Rohres / und darnebest einem Marck / so es ein Bürger oder Frembder : So es aber ein Officier oder Soldate wäre / bey willkührlicher / doch ernstlicher und exemplarischer Straffe.

Schiessen und Plagen in der Stadt verboten.

XLVII.

Damit auch alle Gefahr desto mehr verhütet werde / soll ein jeder auff seinen Nachbarn gute Achtung geben / und da er dergleichen Gefährlichkeit / Verseumnis oder Unachtsamkeit bey ihm vermerken würde / solches also fort bey der Obrigkeit von sich sagen / oder / da er solches verhalten würde / gewärtig seyn / wenn man nachgehends erfahren würde / daß er Wissenschaft davon gehabt / und es nicht an gehörigen Orthe angemeldet habe / daß als dann wider ihn weiter inquiriret / und er fürters nach Befindung bestraffet werden soll.

Ein jeder soll auf seinen Nachbarn achtung geben.

XLVIII.

Und demnach Bürgemeistere und Rath dieser unser Stadt vor diesem verordnet daß diejenige / so zu Abends oder zu Nachtszeiten ihres Thuns oder Geschäfte halber auß oder ein zugehen haben / sich der Laternen oder Leuchten / mit nichten aber / umb Feuers Gefahr zu verhüten / einiger brennenden Fackeln gebrauchen / dieselbe tragen / oder ihnen vortragen lassen solten : so confirmiren Wir solche wohl gemeinte und nützliche Ordnung / und wollen / daß alle und jede / so wol Frembde als Einheimische derselben geleben / und darwider nicht handeln / oder gewärtig seyn sollen / daß ihnen die Fackel durch Marckmeister und Wächter nicht alleine abgenommen / sondern sie auch noch darüber willkührlich gestraffet werden.

Zu Nachtszeiten keine brennende Fackeln auf den Gassen zu gebrauchen.

XLIX.

Auch soll insgemein / und durchgehends jedermänniglich hiemit nochmahlen gewarnet seyn / vorstehender unser Ordnung / und allen darinnen enthaltenen Puncten / gehorsamlich nachzukommen / und dawider nicht zu handeln. Dann daferne durch jemandes Ungehorsam / Verseumnis oder Nachlässigkeit ein Feuer auffgehen / und der Nachbarschaft oder sonsten solte Schaden zugefüget werden / es bey der einem oder andern Articul angehengten Straffe mit nichten verbleiben / sondern der / welcher den Schaden verursacht / denselben nicht alleine erstatten / sondern noch

Gemeine Bewarnung dieser Ordnung nicht zuwider zu leben.

Ⓒ

darüber

Darüber mit harter exemplarischer / auch wohl nach Befindung mit Leibes-Straffe be leget werden soll.

L.

Feuerherren sol-
len alle vierthel
Jahr die Feuer-
Instrumenta
und Geräht-
schafft besichti-
gen.

Damit aber auff zutragenden Nothfall / welchen der Allerhöchste auß Gnaden verhüten wolle / die Rettungs Mittel allemahl parat, und in guter Bereitschafft seyn / bleiben und gebraucht werden mögen / sollen die verordnete Feuer-Herrn / jegliche in ihrer Beurschafft alle viertel Jahr herum gehen / die bey der Stadt verhandene / gemeine und andere privat grosse Feuer-Sprühen / Feuer-Leithern / Hacken / Gabeln / Wagen / Tubben / Eymmer und andere darzu gehörige Nothturfft / ob alles und jedes im guten und brauchbahrem Stande sey / mit fleisse besichtigen / und daferne etwas daran abgangen / zerbrochen / veraltet / abhanden kommen / oder sonst sicherlich nicht wohl zugebrauchen wäre / dasselbe so bald bessern / und wieder machen lassen : Imgleichen sollen sie fleissige Auffsicht haben / damit alle solche Bereitschafften und Instrumenta vom Regen / Schnee und dergleichen nicht beschädiget / sondern unterm Dache und Schaur / auch so viel möglich vor den Dieben und vorwitzigen Leuthen wolverwahrlich behalten und gesichert werden mögen.

LI.

Feuer-Herrn
sollen nach der
Besichtigung
zusammen kom-
men / und von
allem / Bürger-
meistern und
Rath relation
abstatten.

Nach geschehener solchen General-Besichtigung / soll einer auß dem Rathe / die sämptliche Feuer-Herrn auß allen Beurschafften / an einen gewissen Orth / etwa auff das Sack-Rathhaus zusammen fodern / sie sambt und sonders / wie sie die Bereitschafften allenthalben befunden / auch ob nicht in einem und dem andern Besserung zu machen : hergegen so etwas schäd- und unnützlich / abzustellen / vernehmen / und davon Bürgermeistern und Rath referiren / welche dann die Vorschläge überlegen / und der Befindung nach / in allem gute Anstalt machen sollen.

LII.

Wer die Was-
ser-Sprühen re-
gieren und pro-
biren soll.

Und weilen negst Göttlicher Hülffe / die grossen Feuer-Sprühen / zu Dämpffung des Brandes und Rettung der Benachbarten / ein grosses thun können / sollen Bürgermeistere und Rath einen gewissen / und dieser Kunst erfahrenen Mann in Bestallung haben / der nicht allein die grosse Feuer-Sprühen oder Strenzen in fleissige Auffsicht haben / dieselbe öfters / und zum wenigsten alle sechs Wochen / in Gegenwart der Feuer-Herrn / auff öffentlicher Strassen probiren / das daran befundene Mangelhafte / alsobald repariren / sondern auch stets Acht / oder zum wenigsten sechs starcke junge und vermögende Männer (deren jedem / so oft sie bey Feuersbrunsten / so nach Gottes Willen entstehen möchten / auffwarten und arbeiten / ein Marien Gulde zu Lohne gereicht werden soll) wie sie besagte

besagte Sprühen/ ohne deren Verletzung dirigiren / hin und wieder wenden/ und bey entstehender Noth nützlich gebrauchen können/ unterrichten/ und zu solchem allem sich mit einem Ende verpflichten müsse.

LIII.

Wann auch zu schleuniger Rettung und Anschaffung behueffiger Mittel viel hülffet/ wenn jedermänniglich weiß / wo eines und das andere zu finden/ als sollen die vorhandene Bereitschaften/ an nachbeschriebenen Orthen verwahret werden:

Wo lebwebe Feuer - Instrumenta zu finden und anzuwenden.

Grosse Feuer - Sprühen

In der Altstadt.

Feuer - Sprühen in der Altstadt.

- Auff der Guldener Strasse gegen Hansens Oldebruchs Seel. Wittiben Hause über 2
- Auff dem Damme im Alexii Hause 1
- Auff der Münze 1
- So aber etwas Klein.

Hagen.

Hagen.

- In dem Häußgen oder Gewölbe am Rath - Hause nach dem Hagen - Markte zu 1

Neustadt.

- In dem Waghause bey der Andreæ Kirchen 1

Alterwiegl.

- Auff dem Aegyptien Kirchhofe im Gewölbe 1

Sack.

- Auff dem Mahrstalle 1

Summa 8. Sprühen.

Feuer - Leitern/ Haken/ Wagen Tubben und Eymen.

Vorrath an Feuer - Leitern/ Haken / Tubben und Eymern in der Altstadt.

Altstadt.

- Auff dem Martini Kirchhofe an dem Waaghause 10. gedoppelte
- 5. einfache Leitern.
- In der Jacob - Strasse 1. gedoppelte.
- 4. einfache.
- An Ehn Georg Hilmar Lichtensteins Hause 1. einfache.

C ii

Am

An Bruch-Thore	2.	doppelte.
Auff dem Michaelis Kirch-Hofe	1.	einfache.
	3.	doppelte.
Auff der Linden-Strasse gegen der Schreib- Schule über	8.	einfache.
	1.	doppelte.
Auff dem Peters Kirch-Hofe	4.	einfache.
	1.	doppelte.
	2.	einfache.
An Heinrich von Brocks Hause gegen der Mar- tini Schule über	1.	einfache.

Summa 44. Stücke /
worunter 14. gedoppelte.

An ledern Eymern sind vorhanden 700. Stücke / und zu finden	
Auff der Münz-Schmiede	184
In der Jacobs-Kirchen	420
Im Hause Alexii	96

Behen Feuer-Haken / davon sollen drey auff der Münz-Schmiede/drey
auff dem Mühlen-Hofe/ und die übrigen viere auff dem Zimmer-
Hofe verwahret werden.

Wassertubben/deren fünfse/seynd theils bey dem Brunnen auf dem Kohls
und Alttestadt-Marckte/theils auff dem Zimmer-Hofe zu finden.

Feuer-Leitern / Haken / zc. im Hagen.

Feuer-Leitern /
Haken / Wa-
gen / Eymern zc.
im Hagen,
Auff dem Pauliner Closter in dem allda befindlichem Waaghause sind
verhanden

Zwey bereitete und fertige Wagen / darauff zwey doppelte / und zwey ein-
fache Leitern liegen.

Noch allda an Leitern

Am Closter hanget	8.	doppelte
Im Creuzgange	9.	einfache.
Im Hagen-Scharren hinter den Häusern / zu derselben	1.	doppelte.
Versicherung vornemlich dienend	1.	einfache.

An Georg Kohrovern Hause vorm Steinwege

	1.	doppelte.
	1.	einfache.
An Heinrich Volckerlings Hause an der Maurers- Strasse	1.	doppelte.
	1.	einfache.

In

In der Bockszweten

1. doppelte,

1. einfache,

In Geyers Hagen an Bartholomai Rosen Hause

1. doppelte,

1. einfache,

Auff dem Berder

1. doppelte,

1. einfache,

Auff dem S. Catharinen Kirch-Hofe

1. doppelte,

1. einfache,

Summa Leitern 37. Stücke /
darunter 18. doppelte,

Der Feuer-Haken sind 10. und werden im Waagen-Hause auff dem Paus-
liner Kirch-Hofe behalten.

Feuer-Bymer.

Im Waag-Hause bey den Waagen

15. Stücke,

In dem Gewölbe da die Feuer-Sprüze stehet

10. Stücke,

Auff dem Hagen Rath-Hause

184.

Bey Ehrn Cam, Simon Seeboden

28.

237. Stücke,

Der Wasser-Tubben sind fünff/und sollen stehen auff dem Hagen Marck-
te/bey dem Brunnen/und unter dem Rath-Hause.

Neustadt/

In dem Waaghaufe.

Ein bereiteter Wagen mit zweyen darauff liegenden Leitern / einer doppel-
ten und einer einfachen.

Noch sind in demselben zu finden

2. doppelte,

3. einfache,

4. doppelte Leitern,

An demselben

An Hans Sterns Hause vor dem Neustadt Thore

1. einfache,

Auff der Juden-Strasse über dem Fleischscharren

1. einfache,

Am Mahrstalle

1. einfache,

An der Herrn-Schmiede

1. doppelte,

Vorn auff dem Mahrstalle

1. doppelte,

Noch eine gar kurze

1. einfache,

Summa 17. Stücke/
worunter 9. doppelte,

Vier Wasser-Tubben bey dem Waagen-Hause/nah bey dem Brunnen daselbst stehend.

Sechs Feuer-Haken/auch im Waagen-Hause zu finden.
 Ledern Eymmer sind 90. stücke.

Auff dem Rath-Hause hangen 75
 In der Waage bey der Feuer-Sprühen 15

Alte wiegt.

Ein bereiteter Waagen mit zweyen Leitern/ einer doppelten und einer einfachen/in dem Waagen-Hause auff dem Egdien Kirch-Hofe.

Noch sollen in demselben bleiben 6. Leitern/ als

Am Waagen-Hause außwendig 2. doppelte.

Bey dem Fleischscharren 4. einfache.

Vor dem Magni Thore auff der Ritterstrassen 3. doppelte.

Noch auff der Ritterstrassen gegen Cämm. Haberlan- 1. doppelte.

des Haus über 1. einfache.

Am Cämm. Koerlinges Hause 1. einfache.

Auff der Kuhstrasse 1. doppelte.

Auff der Friesenstrasse 1. einfache.

1. doppelte.

1. einfache.

Summa 22. stücke.
 worunter 11. doppelte.

Eymmer seynd auff dem Rath-Hause daselbsten 300. stücke.
 Wasser-Tubben 2. stücke.

Stehen auff dem Marckte bey dem Brunnen.
 Feuer-Haken und Gabeln 6. stücke.

Sind zu finden in dem Waagen-Hause auff dem Egdien Kirch-Hofe.

Sack.

Auff dem Fleischscharren allda 1. doppelte.

Nebenst noch zwey Kurzen so bey herabnehmung der Längen gebraucht 11. einfache.

werden.

Am Rath-Hause hangen 3. doppelte.

5. einfache.

Summa Feuer-Leitern 20. stücke.
 Worunter 4. doppelte ohne die 2. Kurzen.
 Ein

¶ (23) ¶

Ein Wasser-Tubbe bey dem Brunnen vor dem Mahrstalle stehend,
Neunstücke Feuer-Haken/ } auff dem Fleischscharren unterm Rath-
Vier Gaffeln } Hause.

Lederne Eymern.

Auff dem Mahrstalle bey der Feuer-Sprüngen 42. stücke.
Auff dem Rath-Hause/ alt und neue 124. stücke.

Summa

Der Feuer-Sprüngen	8. stücke.
Der doppelten Leitern	60. stücke.
Der einfachen	80. stücke.
Der Feuer-Haken und Gaffeln	45.
Der Wagen	4.
Der Wasser-Tubben	17.
An ledern Eymern	1493.

LIV.

Alldieweilen aber jetzt specificirte Bereitschaften/ in dieser fast weit-
leufftigen Stadt/ insonderheit/ wann an mehr als einem Orthe (welches
doch Gott auß Gnaden verhüte) Feuer auffgehen solt/ zu wenig und
nicht zureichlich scheinen/ als sollen Bürgemeistere und Rath dahin be-
dacht seyn/ daß/ so bald möglich/ noch über vorige Hülfsmittel zum we-
nigsten zweyne bereitete Wagen (davon der eine auff dem Mahrstalle/ der
ander in das Stückhaus gegen der Altentadt Apothecken über gebracht
werden soll) zwey starcke Feuer-Sprüngen/ dreyzehn auff Schlitten ste-
hende/ mit Eysen wohlbeschlagene Wassertubben/ und neunzehn Feuer-
Haken an die Hand geschaffet/ verfertigt/ und hin und wieder in der
Stadt/ an wohlverwahrte und bequeme Derter vertheilet werden.

Was noch für
Feuer - Instru-
menta und Be-
reit schaffte anzu-
schaffen.

LV.

Es sollen auch nicht alleine die Feuer-Herrn/ sondern auch die Bauer-
meistere auff die Feuer-Eymern (zumahlen ein grosser Theil davon auff der
Münze/ und auff den Rathhause hangen) genaue Achtung geben/ damit
keine davon entwendet/ verderbet oder sonst untüchtig gemacht werden/
vielmehr sollen sie/ dafern eines und das andere Stück schadhafft oder un-
brauchbar

Feuer - Herrn
und Bauermeis-
ter Aufsicht auf
die Feuer - Eys-
mer.

brauchbar worden/ solches denen Bürgemeistern und Raht/ wie auch deren Feuer-Herrn unverzüglich anmelden/ und/ daß alles gebessert werde/ helfen befördern.

LVI.

Feuer-Eimer zu probiren.

Alle und jede Feuer-Eimer sollen in Gegenwart des Reifigen-Dieners/ durch Marckmeister und Wächter/ so bald nach publicirung dieser Ordnung/ und dann hernach alle Jahr/ acht Tage nach Ostern probiret/ und die etwan lech werden/ mit Fleiß wieder befestiget/ beneyet oder verpichtet werden.

LVII.

Neue Bürgere sollen 1. Rthal. zum ledern Eimer geben.

Als auch bey dieser unser Stadt hergebracht/ daß alle und jede neue Bürger einen Reichstaler zum ledernen Eimer zu geben schuldig sind/ als soll es dabey unveränderlich verbleiben/ und keiner zum Bürger-Rechte/ er habe dann diesen Taler erleget/ verstattet werden. Jedoch sollen die neue angenommene Bürger-Soldaten mit der Helffte/ als 18. Mariengr. loß kontnen/ und dießfalls weiter nicht beschweret werden.

LVIII.

Straffe derselben/ so von solcher Bereitschaft etwas entwenden.

Würde sich jemand/ im massen derowegen Klage vorkommen/ erkühnen/ etwas von dieser Bereitschaft/ es sey was es wolle/ zu stehlen/ soll er ohne einige Gnade am Leibe/ nach Befindung auch am Leben gestraffet werden.

LIX.

Feuersprützen/ Wassertubben und Leither-Wägen denen Karrenführern und Fuhrleuten auszuhalten.

Ferner sollen die verordneten Feuer-Herrn/ damit im Nohtfall alles desto geschwinder zum Gebrauche angeschaffet werde/ die Feuer-Sprützen/ Wasser-Tubben und Leither-Wagen/ bey zeiten/ und so bald nach publicirung dieser Ordnung/ unter die Karrenführer und Fuhrleute vertheilen/ damit ein jeder wisse/ wohin er in Zeit der Noht sich begeben soll/ welche auch/ so bald einige Feuers-Gefahr ruchtbar wird/ mit denen ihnen angewiesenen Sprützen/ Tubben/ mit ihren Pferden eülen/ und dieselbe mit Wasser gefüllet/ nach dem Feuer führen sollen/ bey Verlust ihrer Dienste (so viel die Karrenführer betrifft) die Fuhrleute aber bey Straffe 2. Mark.

LX.

Bermügsame Bürgere sollen selber für sich und ihr Häusliche Bereit-schaft haben und halten.

Es soll auch ein jeder Bürger und Einwohner/ der es irgends vermög/ von denen Feuer-Herrn ernstlich ermahnet/ nach Gelegenheit auch ihm auferleget werden/ ein oder zwey Lederne Eimer/ in gleichen ein oder zwey messingsche oder hölzerne Sprützen/ und einen Feuer-Hacken für sich/ und in sein Häuß zu schaffen/ und parat zu halten/ damit im Nohtfall alsobald etwas bey der Hand sey/ worzu man greiffen/ und damit löschen könne. Und solche Instrumenta sollen stets bey dem Hause/ und weder

weder vom Eigenthumbs-Herrn noch Einwohner darauf genommen/ oder verrucket / vielmehr jederzeit auff benötigten Fall zum Brauch fertig gehalten werden.

LXI.

Damit aber am Wasser kein Mangel möge erscheinen/ sollen vorge-
 dachte Wasser-Tubben des Sommers allezeit / des Winters aber so
 lange es das Wetter leiden will / von Marktmeistern und Wächtern mit
 Wasser gefüllet/ und alle vierzehnen Tage erfrischt werden: Wann aber
 strenge Kälte einfallt/ zwar ledig gelassen/ jedoch an solche Orther gesezet
 werden/ alda man sie so bald mit Wasser anfüllen kan: immassen die
 Feuer-Herrn/ daß solches geschehe/ fleißige Acht haben sollen/ so lieb ihnen
 ist unsere ernste Straffe zu vermeiden.

Wassertubben
mit Wasser zu
füllen und zu er-
frischen.

LXII.

Alle Brunnen / sie seynd in privat Häusern / oder auff den Gassen/
 sollen in guten Stande erhalten / oder da sie in Abgang kommen / wieder
 darein gesezet werden: Würde ein Hauswirt/ oder dem der Brunnen ge-
 höret/ solches nicht thun / soll er von der Obrigkeit durch zulängliche
 Zwangs-Mittel darzu angetrieben: Welche aber zu Erhaltung der Gas-
 sen-Brunnen/ von alters her/ als sonst deren Rechten nach / zu contribu-
 ren schuldig sind/ zu Erlegung ihrer Portion, auf Verweigerungs Fall/ ver-
 mittelst schleuniger Execution genötiget werden.

Alle Brunnen
im guten Stande
zu erhalten/
und nicht in Ab-
gang kommen
zu lassen.

LXIII.

Insonderheit soll niemand / er sey des Hauses Eigenthumbs Herr
 oder Miethsmann/ ihm gelüsten lassen die in ihren privat Brunnen / vor-
 handene Mörser zu verkauffen/ oder sonst zu veralieniren / bey Straffe
 zweyer Marcke/ oder da der Verbrecher arm währe/ der Gefängniß / wel-
 cher Straffe auch gewärtig seyn sollen/ die bereits dergleichen Veräußerung
 sich unterfangen/ und innerhalb vierzehnen Tagen nach publicirung dieser
 unser Ordnung die abhanden gebrachte Mörser/ nicht wieder werden her-
 bey schaffen: Immassen die verordnete Feuer-Herrn bey deren Besichti-
 gungen/ ob die Brunnen im guten Stande sind / genaue Achtung geben/
 die daran verspürende Mängel dem Einwohner ernstlich verweisen/ dessen
 Verbesserung aufflegen / und auff befundenen Ungehorsam der Sachen
 Beschaffenheit Bürgermeistern und Racht zu ernstlicher Bestraffung an-
 melden sollen.

Die Mörser aus
den Brunnen
nicht zu ver-
kauffen oder zu
veralieniren.

LXIV.

Als auch bey strenger Winter-Kälte die Brunnen / insonderheit
 wenn sie nicht wohl verwahret werden / zuzufrieren pflegen / als sollen alle
 und jede Bürgere / Hauswirte und Einwohnere in Zeiten ihre habende
 Brun-

Alle Brunnen
zu Winterszeit
mit Stroh und
Mist zu belegen.

D

Brun-

Brunnen/ mit Stroh/ Mist/ und dergleichen Materien belegen und bes
decken/ damit sie also/ so viel möglich/ vor dem Frost bewahret/ warm und
im Gange erhalten/ deßgleichen auch die gemeine Brunnen in der Stadt
solcher Gestalt wohl verwahret werden mögen.

LXV.

Eigene und ge
meine Wasser-
Treppen und
Füllen bey gu-
tem Stande zu
erhalten.

Alle die Wasser-Treppen oder Füllen so im Stande sind / sollen
darinnen verbleiben/ und mit nichten / desto schleuniger zu dem Wasser zu
kommen/ abgethan werden/ bey fünff Taler Straffe. Was aber die ge-
meine Trencke/ Füllen und Treppen betrifft / sollen Bürgermeistere und
Rath allerdings dahin sehen/ daß dieselbe conserviret/ und in gutem Bes-
sen erhalten werden.

LXVI.

Inwendige
Wasser-Graben
von allem Küm-
mer rein zu
halten.

Keiner soll ihm gelüsten lassen / in die inwendige Wasser-Graben ei-
nigen Kummer/ Unrath und Steine zu werffen/ und dadurch zu Verschläm-
mung derselben Ursache zu geben : Vielmehr soll ein jeder deroselben Auß-
bring- und Reinhaltung befördern / und was er dem Herkommen nach dar-
zu zuentrichten/ unweigerlich bezahlen/ bey einer Marck Straffe.

LXVII.

In truckenen
Sommerzeiten
Wasser im Vor-
rath stehen zu
haben.

Alle Bürgere und Einwohnere / sie seyn wer sie wollen / sollen fort-
hin im Sommer / und sonderlich / wann truckene Zeiten einfallen / ohne
alles ferneres Ankündigen/ von sich selbst/ vor den Thüren/ in Höfen/ oder
auff den Boden Tages und Nachtes grosse Tonnen oder Fässer mit Wasser
angefüllet/ stehen haben : Diejenige aber/ so steinerne Mulksteine oder
Tröge in ihren Häusern und Höfen haben/ darinnen Tages und Nachtes
einen Vorrath an Wasser behalten/ auff daß man im Nothfall solches al-
sobald zur Hand haben/ und nach Gelegenheit an dem Ort / alda es von
nöhten/ tragen/ oder sonst verschaffen könne. Wer solches unterlässet/
soll vor jedes mahl einen Mfl. zur Straffe geben.

LXVIII.

Alle kleine
Brücken in der
Stadt im
Stand zu er-
halten.

Alle kleinere/ über die inwendige Wasser-Graben gebauete hölzerne
Brücken / sollen keines weg in Abgang gebracht/ sondern im Stande
erhalten/ auch da es nöhtig/ gebessert / und welche darzu von alters her et-
was zu geben schuldig sind / ihre Gebühr zuentrichten / auff den Verweige-
rungs Fall/ durch zulängliche Zwangs-Mittel angestrenget werden / da-
mit alsobald einer zu dem andern kommen und Rettung thun könne.

LXIX.

Feuerwächter
solle des Nachts
auf den Gassen
sich findē lassen/
und alle Stun-
den abrufen.

Es sollen auch/ alle besorgende Feuers-Gefahr/ bevorab des Nachts
zuverhüten/ die bestalte Feuer- und andere Nacht-Wächter insgemein bey
Sommer-Zeiten von Ostern bis Michaelis / von neun Uhren/ bis Mor-
gens

gens umb drey/ und des Winters von Michaelis bis Ostern punct Klocke achte/ bis den Morgen zu fünff Uhren / sich auff den Gassen finden lassen/ und vermüge ihrer Pflichte und Ende / alle und jede Stunde/ auff allen Gassen und Ecken/ welche ihnen benant und angewiesen / ausruffen / und männiglich zu fleissiger Aufsicht vermahnen / und keine Stunde / bey unausbleiblicher Straffe der Gefängniß / unausgeruffen vorbegehen lassen.

LXX.

Und weilten nicht leichtlich einige Feuers-Brunst entsethet / daß nicht vorher davon ein brandiger und ungewöhnlicher Geruch / Rauch oder Dampf gemercket wird: Als sollen gedachte Feuer- und andere Nacht-Wächter ins gemein/daserne sie dergleichen verspüren/dem Geruche fleissig nachgehen / und woher derselbe entsethe / zuerfahren / sorgfältig sich bemühen: und wann dann sie vermuthen / daß dahero Feur oder Brandschade zubeforgen/sollen sie schuldig und pflichtig seyn/wie Wir ihnen solches hiermit ernstlich befehlen / an solch Hauß oder Häuser / woselbst ihrem Vermuthen nach / solcher Rauch entsethet/ bescheidenlich / wo die Noth nicht scheinbarlich vor Augen / anzuklopfen / die Leute darinnen auffzurwecken / und zu guter Aufsicht zuvermahnen.

Feuer-Wächter sollen des Nachts auf ungewöhnlichen Geruch und Rauch Achtung geben.

LXXI.

Würde aber allbereit Noth vorhanden / und niemand in demselben Hause auff-oder wachend seyn / sollen bemeldte Feuer-oder andere Nacht-Wächter alsobald ein Geschrey machen / den Wirth und die Nachbarn erwecken/auff eine sonderbare/und in solchen Nothen gewöhnliche Weise/ in ihre Hörner stossen / auch die nechstwohnende Burgermeistere und Raths-Berwandte/Feuer-Herrn/Opffer-Leute/Thurm-Männer/Müller und Piepenbohrer/und alle andere / so bey entstehenden Feuers-Brunsten die hülffliche Hand zu leisten / sonders schuldig und bestellet seyn / ermuntern/denenselben/wie auch der Hauptwache die vorhandene Noth und Gefahr vermelden/und sonsten alles thun/damit die Leute erwecket werden mögen.

Was der Feuer-Wächter/ wenn er Feuers-Noth vernimt / thun solle.

LXXII.

Welches alles dann auch die übrigen / in den andern Pfarren bestellete Feuer-Wächter / so bald sie solch ungewöhnliches Blasen hören werden / thun/ und jedermänniglich / bevorab Burgermeistere und Rath/ den bestallten Wahrstaller oder Amtmann / und die Feur-Herrn erwecken/ und die vorhandene Feuers-Gefahr/wo dieselbe sey/berichten/ damit jederman ermuntert/alsobald dasselbe / was ihm Krafft dieser Unser Ordnung oblieget/verrichten möge.

Wie sich die übrigen Feuer-Wächter in den andern Pfarren verhalten sollen.

Verehrung des
jeningen Feuer-
wächters/durch
dessen zeitiges
Ankündigen
Feuer-Schade
in Zeiten ver-
hütet worden.

Welcher Wächter auch zum ersten eine angehende Feuers-Gefahr anmelden/ und durch sein zeitiges Ankündigen / und fleissiges Auffmercken verschaffen wird/ daß derselben ohne sondern Schade abgeholfen und vorkommen werde/ demselben soll auß gemeiner Stadt Threesen jedesmahl eine Marck verehret werden.

LXXIV.

Derjenige / bey
welchem Feuer
aufstündt / soll
alsobald ein Ge-
schrey machen.

Sonsten soll ein jeder Hauswirth und Einwohner / bey welchem Feuers-Gefahr sich eräuet/ es sey Tages oder Nachts/ solches nicht verhehlen/ sondern/ so bald er es erfahret/ ein Geschrey zu machen/ und seine Nachbarn umb Hülffe zu ruffen/ bey willkührlicher Straffe/ schuldig und pflichtig seyn.

LXXV.

Feuer-Herrn
Gebührens/
wenn sie Feuers-
Noth erfahren.

Wann nun die Feuer-Herrn oberstandener massen berichtet / oder sonsten auff andere Weise innen werden/ daß Feuers-Noth obhanden/ sollen sie Angesichts mit den Schlüsseln zu denen Feuer-Häusern/ und andern Gemächern/ wo die grossen Sprützen/ Wagen/ Leitern/ Eimer/ 2c. zu finden sind/ eilen/ dieselbe öffnen/ umb Pferde und andere Bereitschaft außserst sich bemühen/ und damit an den Ort/ wo die Noth verhanden / sich begeben.

LXXVI.

Was die Fuhr-
leute auch an-
dere Bürger
und Einwohner/
so Pferde haben
in Feuers-Noth
thun sollen.

Gestalten dann alle Fuhrleute/ so zeit der Feuers-Noth allhier sich befinden und beherbergen/ auch alle Bürgere und Einwohnere/ so Pferde haben/ wann dieselbe alsdan einheimisch/ sollen schuldig und verbunden seyn/ von selbst/ vielmehr aber auff der Feuer-Herrn Befehl und Ermahnung willig sich bezeigen / Ihre Pferde und andere Bereitschaft außzuthun/ und entweder vorbesagte Feuer Instrumenta, oder da die schon gehörigen Ortes wären hingbracht/ Wasser in Tubben/ Tonnen/ Fässern/ 2c. anzufahren/ so lieb ihnen ist eine Straffe von fünf Thalern zu vermeiden/ und dennoch gewärtig zu seyn/ daß sie die Pferde herzugeben/ mit Gewalt gezwungen werden sollen.

LXXVII.

Der Karrenfüh-
rer Schuldig-
keit.

Alle die bestalte Karrenführer sollen / so bald ein Geschrey von Feuers-Noth vernommen wird / alles liegen und stehen lassen/ und mit ihren Pferden nacher den Sprützen/ Tubben / 2c. welche von denen Feuer-Herrn ihnen vor dem angewiesen worden/ eilen/ dieselbe mit Wasser füllen/ und nacher dem Feuer führen / Denen aber nichts angewiesen worden/ sollen als bald Fässer/ Tubben und andere Gefäße mit Wasser gefüllet anfahren/ bey Verlust ihrer Dienste/ auch anderer härter willkührlicher Straffe.

LXXVIII.

Zu welchem Ende dann die Brauere und andere Bürgere / bey welchen ledige Fässer oder Kueffen dero Zeit vorhanden seyn möchten / schuldig seyn sollen / dieselbe auff erfordern / Wasser darinnen zuzuführen / umb der gemeinen Noth willen / alsdann willig und gerne herzuliehen.

Die Brauer und andere so ledige Fässer haben / sollen die abfolgen lassen.

LXXIX.

Welche Karrenführer und Fuhrleute / sie sind / wer sie wollen / in der bevorstehenden Noth / vor andern sich willfärtig / fleissig und unverdroffen erzeigen werden / sollen davor / und zwar der das erste Fass / Kueffe oder Buden mit Wasser an das Feuer bringen wird / von dem Stadt Casfirer / drey Marien Gulden / der die andere / zwey Marien Gulden / und der die dritte / einen Marien Gulden zur Verehrung bekommen / dergleichen Ergezung auch / welche die erste / andere und dritte grosse Wasser-Sprütze anfahren werden / zu gewarten haben sollen.

Der Karrenführer Verehrung und dero / so das erste Wasser und Feuer-Sprützen anführen.

LXXX.

Damit auch / wenn etwa ein oder der ander Feuer-Herz / zeit entstehenden Brandes nicht bey der hand / sondern etwa seinen Geschäften nach ausgangen oder verreiset seyn sollte / die Feuer- und Sprützen-Häuser dennoch so bald eröffnet werden können / sol er die Schlüssel der Frauen oder getreuen Menschen zu Hause lassen / sonst aber auch über das noch ein Schlüssel gemacht / und einem in der Nähe wohnendem ehrlichem Bürger anvertrauet werden / welcher dann auff vernommenes Geschrey / so bald besagte Häuser auffzuschliessen / schuldig seyn soll.

Feuer-Herz / wenn Sie verreist oder sonst ausgangen / sollen die Schlüssel zu denen Feuerhäusern zu Hause lassen.

LXXXI.

Es sollen auch die Opffer-Leute / so bald sie obbedeuteter massen von denen Feuer-Wächtern erwecket / und der verhandenen Gefahr verständiget worden / oder sonst / es sey Tages oder Nachts / derselben innen werden / an die Glocken schlagen / damit die Bürgerschaft und jedermann gleich / alsofort ermuntert / desto eher zum Retten / oder wohin sonst ein jeder bescheiden / kommen möge.

Was die Opfferleute thun sollen / wenn sie die Feuers-Noth erfahren.

LXXXII.

In gleichen sollen die bestalte Thurm-Leute / so bald sie Feuers-Gefahr vermercken / von denen Thürmen blasen / und bey Tage eine Bluth-Fahne / bey Nachte aber eine Leuchte / und zwar des Ortes hin / woselbst das Feuer vorhanden / aushängen : Zu welchem Ende sie dann allemahl / so wol Tages als Nachts / jemand von ihrem Gesinde auff den Thürmen halten / und demselben ernstlich einbinden sollen / auff die Stadt überall gute Achtung zu geben / und da er etwas von Feuer vernehmen würde / alsobalden zu blasen / und an die Glocke zu schlagen : Wosfern sie darinnen säumig / und

Der Thurmleute Schuldigkeit.

nachlässig befunden werden/sollen sie mit entsetzung ihrer Dienste/Gefängniß / oder sonst/nach Befindung/ willkührlich / jedoch ernstlich gestraffet werden.

LXXXIII.

Die Wächter auß den Thoren sollen mit Blasen die Leute ermuntern und wachend machen.

So befehlen Wir auch/das die Bürgere und Wächtere/ so die Nachtwache auff den inwendigen Thoren halten / wann und so balden sie ein Feuer ausschlagen sehen/oder sonst Gefahr davon vernehmen / solches mit ihrem Blasen kund thun/auch damit nicht ablassen sollen / bis sie eigentlich vermercken / das die Leute ermuntert / und aus dem Schlaffe erwecket sind.

LXXXIV.

Der Wahrstaller soll alsobald einen Wagen mit 2. Pferden für des regierenden Bürgermeisters Haus schicken / auch 2. Pferde für die grosse Feuer-Sprünge spannen / und selbe an das Feuer führen lassen.

Der bestalter Amtmann/ oder wer sonsten Nachts wegen auff dem Wahrstalle und Backhause zubefehlen haben wird / soll/so bald er der Feuers-Notth innen/und benachrichtiget wird/den kleinen Wagen mit zweyen Pferden vor des Wirthhaltenden Bürgermeisters Haus schicken / damit derselbe in Zeiten / und so fort an das Feuer fahren / und daselbst gehörige Anstalt machen könne. Dann zwey Pferde vor die allda vorhandene grosse Feuer-Sprünge spannen/ dieselbe mit Wasser füllen / und unverzüglich an das Feuer führen lassen: Der daselbst wohnende Karrenführer aber sol sein Pferd alsobald für die bey dem Brunnen stehenden und gefüllten Tubben hangen/und damit an gedachten Ort eilen.

LXXXV.

Der reitende Diener soll zu Pferde auff dem Wahrstalle erscheinen / und dem mitregierenden Bürgermeister auch ein Pferd bringen.

Der Stadt Reifige Diener soll also fort zu Pferde auff dem Wahrstalle erscheinen/ dasselbe was in vorigem Articul enthalten/ helfen verziehen/ und wenn solches geschehen / nach dem Mitregierendem Bürgermeister reiten/ demselben auch ein gesatteltes Pferd mit bringen / zusambt ihm an das Feuer reiten/ und ferner thun / was ihm befohlen wird.

LXXXVI.

Die regierende Bürgermeister sollen unverzüglich nach dem Feuer eilen/ und was ihre Verriichtung alda.

Darauff die beyden regierenden Bürgermeister unverzüglich nacher dem Feuer sich erheben / an dasselbe so nahe sie können reiten oder gehen/ dasselbe auff allen Seiten/ nebenst denen ihnen assistirenden Nachts-Verwanten und Feuer-Herrn woll besichtigen / wie sich das Feuer und der Wind regiere/ auch sonsten auff alles gute Achtung geben / wie die Feuer-Instrumenten an diesem oder jenem Orthe süglich zugebrauchen/ und was sonsten der Noth und Gelegenheit nach zu thun / unverzüglich befehlen/ die Bürger/ Brauer-Knechte/ Handwercks-Gesellen / und wer sich sonsten dabey findet in Güte und mit Ernste/ zu fleissiger Hülffe und Rettung/ mit Wasser tragen / Pumpen / und anderer Arbeit ermahnen / damit die Zulauffende und Hülffleistende einander nicht hinderlich fallen / sondern abwech-



abwechselfn mögen / anordnen / auch keinen / der nicht retten und helfen will / als einen müßigen Zuseher bey dem Feuer leiden / sondern denselben mit Ernste abweisen / damit auch andere nicht gehindert werden.

LXXXVII.

Damit aber besagte regierende Bürgermeistere / in solchen betrübtten Fällen und Nöhten Beystand und Leute / solche zu ihrer Verwahrung / auch von sich zu schicken haben mögen / sollen zuvorderst zweyne Cämmerer / und zweyne Rahts-Herren / so denen regierenden Bürgermeistern am negsten wohnen / ihnen alsobald sich beyfügen / und möglichste Assistentz leisten / dann sie / die Bürgermeistere sambt und sonders / alsobald / nach publicirung dieser Ordnung / aus der ehrlichen Bürgerschaft zwanzig Personen erwählen und ernennen / welche dann so bald ein Geschrey von Feuers-Gefahr entstehen wird / für der Bürgermeister Häusern mit ihrem Gewehre zuerscheinen / und dessen Befehls zu erwarten / bey 1. Mfl. Straffe schuldig seyn sollen.

Wer den beyden regierenden Bürgermeistern Beystand leisten solle.

LXXXVIII.

Die nicht regierende Bürgermeistere (denen dann ihre assignirte Bürger zu folgen schuldig) sambt denen übrigen Rahts-Verwanten / sollen nebenst dem alterem Secretario , alsobald auff dem Neustadt-Rahtshause sich finden lassen / so viel ihnen möglich / zu Abwendung der bevorstehenden Gefahr / mit Raht und That helfen / insonderheit aber mit Fleiß acht haben / ob noch an einem andern Ort (welches Gott in Gnaden abwende) ein Feuer auffgehen würde / solchen falles sie / insonderheit die Bürgermeistere ungesäumt dahin sich begeben / und dieser Ordnung zu geloben schuldig seyn sollen.

Wohin sich die nicht regierende Bürgermeistere und übrigen Rahts-Verwanten verfügen / und sonst thun sollen.

LXXXIX.

Die übrige Stadt-Bediente / und welche in Ambtern sitzen / sollen sambt und sonders / und zwar jeglicher an seinem Orthe / als der jüngere Secretarius sambt dem Casirer auff der Münz-Schmiede / die Zoll und Consumptionen Einnehmer / wie auch der Zöllner auff der Zoll-Stube / die Vorstehere der reichen und armen Kasten sambt deren Opfferleuten und Todtengräbern / in und bey der Kirchen / die Korn-Herzn / sambt denen Korn-Knechten / auff oder vor denen Kornboden / der Buchhalter mit denen Packdienern auff dem Packhause / unverzüglich erscheinen / auff diese ihnen anvertraute Orter genaue Achtung geben / auff benötigten Fall / insonderheit da die Feuers-Brunst in der Nähe wäre / Wasser und andere Bereitschaft / auff die Gewölber / Boden / und wohin es sonst nöhtig / tragen / und an ihrer Sorgfalt nichts erwinden lassen.

Der übrigen Stadt-Bedienten und welche in Ambtern sitzen / Gehör muß.

Bauermeister
soll:n die Raht-
häuser und
Münze alsobald
aufschließen /
und die Feuer-
Eimer folgen
lassen.

Die Bauermeistere sollen bey Verlust ihres Dienstes / so bald
Feuers-Gefahr ruchtbar wird / die Rahthäuser und Münze eröffnen / die
vorhandene Feuer-Eimer entweder selbst / oder durch ihr Gesinde herun-
ter langen / und denen / so solche abholen wollen (wo sonst kein Verdacht
wider dieselbe verhanden) abfolgen lassen.

X C I.

Was die Zim-
merleute/Dach-
decker/Maurer/
Lementierer
und Schorn-
steinfeger thun
sollen.

Alle Zimmerleute sollen mit ihren Bind-Arten / die Dachdecker mit
ihren Leitern / Beilen und Dach-Hamern / die Maurer / Lementierer/
Schornsteinfeger mit ihrem gewöhnlichen Werkzeuge/so bald etwas von
Feuers-Noth vernommen wird / bey höchster Straffe an dem Ort / wo die
Noth ist/enlen/die Dächer besteigen/in die Häuser gehen / und nach eusser-
stem Vermögen retten helfen/auch/da es nicht anders seyn kan/mit durch-
schlagen / einreißen / und abhauen / alles dasjenige verrichten / thun und be-
obachten / was in solchen Fällen die Nothdurfft und Gelegenheit erfo-
dert.

X C II.

Handwercks-
Gesellen und
Lehrjungen/
Niedlinge /
Schutzverwand-
te / sollen un-
saumllich bey
dem Feuer er-
scheinen / und
retten helfen.

Ingleichen sollen die Schmiede-Schuster-Schneider und alle an-
dere Handwercks-Gesellen/Lehr-Jungen / die Beywohnende / Niedlinge/
Schutz-Verwandte/Brauer-Knechte und dergleichen/so sich dero Zeit all-
hier befinden werden/schuldig und verpflichtet seyn / bey entstandener Feu-
ers-Brunst/unsäumlich zuerscheinen/und retten zu helfen / Dero Behuef
sich an die Orter/woselbst Feuer-Leitern / Eimer und dergleichen Bereit-
schafft vorhanden / alsobalden zuverfügen / und was sie tragen / oder auff
Wagen fortbringen können / mit sich zu nehmen / und zum Feuer zu eilen.

X C III.

Neue Hand-
wercks-Meiste-
re/Gesellen und
Lehrjungen sol-
len ihrem Alt-
und Gilde-Mei-
stern dieser Ord-
nung nachzu-
kommen ange-
loben.

Und damit alle Gilden und Handwercks-Genossen/diese ihre Schul-
digkeit in Zeiten erfahren und wissen mögen / soll nicht allein diese Unsere
Ordnung/bey nechster Morgen-Sprache in allen Gilden und Handwer-
ckern öffentlich verlesen werden/sondern auch alle und jede neue Meistere/
einkommende Gesellen / und Lehr-Jungen / bey ihrem Antritte / dem Alt-
oder geschwornem Meister mit einem Handschlage angeloben / daß sie ob-
stehender Verordnung treulich nachkommen / und in Feuers-Gefahr fleiß-
sig retten helfen wollen.

X C IV.

Straffe derer
Handwercks-
Gesellen/Brau-
meister/Tagelöh-
ner 2c. so in
Feuers-Gefahr
nicht retten
helffen.

Da aber dem zuwider ein Handwercks-Geselle/Braumeister/Tagelöh-
ner 2c. aussenbleiben / und seines Nechsten Noth ihm nicht zu Herken gehen
lassen würde/soll er ohne einige Gnade auf der Bruch-Stube drey Ma-
rien-Gulden oder eine Marck zur Straffe geben.



Gestalten dann die Meistere ernstlich hiemit sollen ermahnet seyn / ihr Handwerks-
 Gesinde/ Gesellen und Lehrlingen zu solcher Zeit nicht auffzuhalten / sondern Meistere sollen
 gerne und willig aus der Arbeit zuerlassen/ und sie zu fleissiger Rettung zuer- ih: Gesinde nicht
 mahnen/ so lieb ihnen ist/ unsere ernstliche Straffe zu vermeiden. aufhalten / son-
 dern zum Retten
 anmahnen.

XCVI.

Insonderheit soll derselbe/ so über die Feuer-Sprüngen die Aufsicht über- Der die Wasser-
 nommen hat/ und darzu bestellet ist/ mit seinen Behülffen/ so bald ein Geschrey Sprügen in Ob-
 von Feuers Gefahr entsethet/ zu der nechsten Sprügen sich verfügen/ und die sicht hat/ soll sich
 selbe an das Feuer helfen bringen. Da sie aber schon alda währe / Angesichts alsobald dabey
 auch dahin eilen/ selbst bey den Sprügen/ und zwar an dem Orte / wo es der finden lassen.
 Gefahr halber am nötigsten / sich gebrauchen lassen / mit seinen Händen die
 Röhren regieren/ und thun / was die Noht erfordert : Sonderlich aber auch
 dahin sehen/ daß damit von erwehnten seinen Behülffen/ und sonst also umb-
 gegangen werde/ daß sie keinen Schaden bekommen/ und daher nicht Könten
 gebraucht werden. Würde er und seine Behülffen dem also nicht nachkom-
 men/ sollen sie mit harter exemplarischer Straffe angesehen werden.

XCVII.

Und damit bey der Rettung alles ordentlich zugehen/ und weder durch die Abtheilung der
 Zulauffende grosse Menge einer den andern in der Arbeit hindern/ noch es hin- Stadt in Feu-
 gegen an Hülffe und Leuten fehlen möge : sol diese unsere Stadt in so weit/ und ers- Gefahr.
 so viel die Rettung in Feuers-Gefahr betrifft / in vier Theile abgetheilet seyn :
 Das erste Viertel soll seyn der ganze Hagen/ als die Wendenthors- Faller-
 schleichische und Steinhors Beurschafften. Das andere/ die Agydien und
 Magni Thors Beurschafften / zusambt denen Bürgern/ so aus der Uldarici
 Beurschafft/ auff dem Damme/ in den Hutfiltern/ in den Katreppeln/ biß an
 den Löwen-Thurm/ und auff dem Bruche wohnen. Das dritte : die ganze
 Neustadt / als Langen-Strasser- Reichen-Strasser und Stöcker-Strasser
 Beurschafft/ zusambt der Petri Thors Beurschafft. Das vierte und letzte
 die Michaelis Hohethors- Kannengiesser- und Schustrasser Beurschafften/
 zusambt denen übrigen Bürgern/ so zu der Uldarici Beurschafft noch gehören.

XCVIII.

Wann nun nach Gottes Verhängniß in einem Theile der Stadt ein Wie die Bürger
 Feuer auffgehen würde/ sollen alle darzu gehörige Bürger/ Haußwirth und re in solcher
 Einwohnere / durchaus keinen ausgenommen / entweder selbst retten helfen/ Noht retten
 oder doch eine starcke Person an ihre stat schicken/ bey einem Mfl. Straffe. helfen sollen.

XCIX.

Und sollen die gesetzte Rottmeister schuldig und pflichtig seyn / die zu ih- Der Rottmei-
 rer Rotte gehörige / zusammen zu bringen/ an die Orter/ wo Leithern/ Eymer ster Gebührnß-
 und dergleichen verhanden/ zu führen/ und solche Bereitschafft/ nebest ihnen/

E

an

an das Feuer zu tragen/ und dufferste Hülffe zu thun / nicht minder aber auch dieselbe/so weder selbst erscheinen/nach andere an ihre stat geschicket/zu merken/ und derer Nahmen der Obrigkeit/ zur Bestraffung/ unverzüglich anzumelden.

C.

Welche Personen würckliche Hülffe zu thun verschonet seyn sollen.

Und sollen von dieser Persöhnlichen Hülffs-Leistung / oder Schickung einer andern Person keiner befreyet seyn/ als erstlich/ welche Ambswegen entweder ohne das bey dem Feuer erscheinen/ oder vermöge dieser unfer Ordnung an gewissen Orten sich finden lassen müssen. Dann und vord andere arme/ gebrechliche und dürfftige Wittiben / wenn sie keine erwachsene Mannes-Personen bey sich im Hause haben/ und leglich dieselbe Bürger / so nicht weit von dem Orte/ wo das Feuer entstanden / wohnen/ dann dieselbe in und bey ihren Häusern verbleiben/Wasser und andere Nohtdurfft zum Feuer/ auff ihre Boden/ dem Flug-Feuer und Funcken zu steuren/ verschaffen/ und also zu dem ihrigen sehen mögen.

CI.

Mehrere Personen / so davon sollen verschonet werden.

Gleiche Erlaubniß sollen auch haben (jedoch mit Vorwissen der Regierenden Bürgermeister) welche denen Bürgern oder Einwohnern/deren Häuser das Feuer entweder schon ergriffen/ oder doch deswegen in Gefahr stehen/naher befreundet sind/ damit dieselbe sich ihres Nohtleydenden Anverwanten annehmen/ und dessen Güter und Habseligkeit retten können.

CII.

Was es mit obged. Eintheilung der Stadt für eine Meynung haben solle.

Jedemnoch soll es mit dieser Eintheilung der Stadt die Meynung nicht haben/als wenn die Bürger in den dreyen übrigen Vierteln/da keine Feuers-Noht fürhanden/ wohnende/ zu Hause bleiben und stille sitzen mögen/ sondern sollen dieselbe/ bevorab da sie jung und starckes Leibes/ gleichfals ihren nohtleydenden Nächsten zu helffen/ dem Feuer zuzueilen/ und möglicste Rettung helffen zu thun / schuldig seyn. Immassen es dann wegen der Zimmerleuthe/ Dachdecker/ Lementirer/ Maurer / Handwercks Gesellen / Braumeister 2c. nicht allein bey dem verbleibet / daß sie ingesamdt / sie wohnen und halten sich auff/ in welchem Theile der Stadt sie wollen / vermöge der obigen 91. 92. 93. 94. und 95ten Articul zulauffen / und retten sollen / sondern es sollen auch diejenige welche von ihnen Bürger-Soldaten geworden und unter den Bürgers Compagnien dienen / gegen ein besonders Recompens hierunter ihre Schuldigkeit erweisen / und durch Zug : und Wacht daran nicht gehindert/ dero Behuff auch deren Nahmen jederzeit bey dem Worthaltenden Bürgermeister sollen specificiret zu finden seyn/ und solche Specification dem jedesmahligigen Commendanten communiciret werden.

CIII.

Speckkränze in die Lampen an die Rathhäuser

Und nach dem so wohl an denen Rathhäusern/ als sonst an gelegenen und bequemen Orten und Eckhäusern in der Stadt hin und wieder eiserne Feuers

Feuer-Lampen oder Pech-Pfannen angehefftet sind / sollen unsere Zeugmeistere / denen die Pech-Kränze anbefohlen / deren etliche bey Zeiten auff die Rathhäuser und Münze/ imgleichen denen Einwohnern der Eckhäuser/ straks nach publicirung dieses/ und hernach so oft dieselbe in Feuers-Nothen auffgangen/ gegen Duitung abfolgen lassen/ damit dieselbe auff bedürffenden Fall also bald bey der Hand und in Bereitschaft seyn mögen. Gestalten dann die Marckmeistere/ Wächter und Fronen/ so bald eine Feuers-Brunst ruchtbar wird / bey Vermeydung schwerer Straffe sothane Pech-Kränze / in die gemeldte Feuer-Lampen/ daferne es stille Wetter ist/ unverzüglich legen/ dieselbe anzünden/ und die bey den Rathhäusern stets brennend erhalten: Ein jeglicher Bürger aber/ der eine solche Feuer-Pfannen an seinem Hause hat/ dergleichen thun/ darauff durch die seinigen/ und der Bauermeister so auff der Münze wohnet/ auff den Lampen daselbst Achtung geben sollen.

und Eckett der Gassen zu verschaffen und anzuzünden.

CIV.

Wann aber Zeit der Feuers-Noth starcker Wind gehen würde / sollen keine Pechkränze/ sondern grosse helle Leuchten mit angezündeten Lichtern an die eiserne Stangen gehänget werden.

Wenn starcker Wind gehet/ sollen grosse Leuchten an statt der Pechkränze ausgehenget werdt.

CV.

Nebenst dem sollen alle andere Bürger und Einwohner auff allen Gassen / ein jeder für seiner Thür/ eine Leuchte mit brennenden Lichtern setzen oder hangen lassen/ damit man derogestalt auff den Gassen es licht machen/ auch alenthalben sehen/ und was nötig verrichten könne / wer dieses unterlässet / soll einen Marien-Gulden zur Straffe geben.

Das alle Bürger und Einwohner vor den Thüren eine Leuchte mit brennenden Lichtern ausshengen sollen.

CVI.

Und nach dem diese Stadt fast durch alle Pfarren und Beurschafften mit guten Wasserkünsten wohl versehen/ soll ein jeglicher/ der davon das lauffende Roerwasser hat / im Nothfall seinem Nachbarn / mit auffwringen der Hahnen/ willig und gerne dienen: Dahingegen aber soll keines wegess einiger Piepenpfal/ auff dab/wo etwan an mehr Orten als dann Feuers-Noth entstehen würde/ das Wasser dadurch nicht entgehen möge/ abgehauen werden/ bey schwerer Straffe.

Die das lauffende Wasser haben/ sollen ihren Nachbarn mit auffwringen der Hahnen willfahren.

CVII.

So bald auch die Müllere und Piepenbohrer oder Röhrmeister/ welche die Künste unter handen haben/ die Feuers-Noth vernehmen werden / sollen die Müller angesichts das Schutz-Brett vor dem Rin/ worinnen das Wasser-Rath/ zu der Piepen-Kunst gehörig / gehet/ auffziehen/ und das Röhrwasser lauffen lassen: Die Piepenbohrer aber nach der Wasser-Kunst eilen/ und das Wasser des Ortes hin/ wo das Feuer vorhanden/ treiben lassen/ bey Verlust ihrer Dienste/ und anderer ernstlichen Straffe.

Der Müller und Piepenbohrer Schuldigkeit in Feuersnoth.

Müller obwerths
der Ocker sollen
das Wasser nicht
zu niedrig ab-
mahlen/ die un-
terhalb der
Stadt aber
nicht zur Unge-
bühr aufhalten.

Damit aber solches alles desto besser zu Wercke gerichtet werde / und man das Wasser auff den Nothfall allemahl umb so viel eher / und völliger haben möge / sollen die Stadt Müller / bevorab der zu Eisenbüttel / und welche obwerths an der Ocker die Mühlen innen haben / das Wasser nicht zu niedrig abmahlen / auch Zeit entstehender Feuers Brunst alsobald auffziehen : Massen dann / weil zu Eisenbüttel das Gellut und Stürmen / sonderlich wann der Wind nach der Stadt stehet / nicht allemahl kan gehört werden / in solchen Fällen auff dem Michaelis oder Bruchwalle ein paar Stück Geschüzes / umb dem Müller alda so viel eher zum Wasserstreichen zu advertiren / gelöset werden sollen : Die hergegen unterhalb der Ocker als die Olper / und Wenden Mühle haben / das Wasser nicht zur Ungebühr auffhalten / und zurücke stauen / sondern in Zeiten streichen lassen / damit die Wasser Rünste desto besser umbgehen und treiben können. Welcher Müller dem zuwider handelt / soll mit entsetzung seines Dienstes / Gefängnuß oder sonst nach Befindung gestraffet werden.

CIX.

Nähe bey
Feuer Dämme
in die Gassen zu
machen / und das
Wasser aufzu-
fangen.

Ferner so befehlen wir auch hiemit / und wollen / daß diejenige Bürger / so unterwerths der Gassen / woselbst das Feuer entstanden / wohnen / wie auch sonst andere in der Nähe herumb an den Orten / wo das Wasser auff den Gassen auffgefangen / und gefüllet werden kan / durch die ihrige Mist in die Gasse tragen / und mit behueffigen Brettern / Holz und Steinen / Dämme machen lassen / auch darauff Achtung geben sollen / daß dieselbe bey noch währender Feuers Brunst und Gefahr nicht zergehen / sondern so viel möglich / gebessert und erhalten werden mögen / damit das zulauffende Wasser davor behalten / und man dasselbe alda füllen könne.

CX.

Was die jeni-
gen / so Brunnen
haben / oder
beym Wasser
wohnen / thun
sollen.

Ebenermassen sollen alle diejenige / so der Feuers Brunst nahe wohnen / und Röhre und Schöpff Brunnen in ihren Häusern oder Höfen haben / oder auch am stießenden Wasser wohnen / dasselbe schöpfen / außgießen / und in die Gasse fließen lassen / auch vor ihren Haus Türen / und in ihren Häusern / in Kuffen / Bässern Trögen und dergleichen Wasser fangen und haben / auff den Nothfall / wegen fernerer Anzündung / solches zur Hand zu haben.

CXI.

Dach Fenster
mit Brettern
zumachen.

Nicht minder sollen alle Benachbahrte ihre Dach Fenster mit Brettern zumachen / auch Wasser auff die Boden tragen / damit alles Flug Feuer und Funcken / da sie sich etwan anlegen wolten / in Zeiten gelöschet / und mehrer Gefahr abgewand werden möchte.

Und weisen die Erfahrung bezeuget/ daß je zu weilen bey solchen Feuers-
 Brunsten/ böse und Gottes vergessene Leuthe / die ihren ohne das Noth- und
 Schadenleydenden Nechsten noch mehr zu betrüben/ und demselben das Sei-
 nige zu entwenden trachten/ sich finden / so verbieten wir zu förderst allen Dieb-
 stahl/und wollen/ da sich dessen jemand bey entstandener Feuers-Noth unters-
 nehmen/ und auff fünf Ducaten werth entwenden würde / daß derselbe/ wenn
 er dessen überführet/ mit dem Strange vom Leben zum Tode gebracht / oder
 da der Diebstahl geringer / mit Ruthen außgestrichen/oder anderer willkühr-
 licher ernstest Straffe / nach befundenen Umständen belegt werden solle.

Dieberey in
 Feuers-Noth
 verübet / ernst-
 lich zu bestraf-
 fen.

CXIII.

Solche Untreu und Diebstahl aber desto besser zuverhüten/sollen die bey
 dem Feuer anwesende Bürgermeistere und Rathsverwandten / von der bey
 sich habenden Mannschafft sechzehnen oder zwanzig bewehrte Männer / umb
 das Feuer / wie auch andere auff den nechsten Gassen und Ecken herstellen/
 welche auff alle ab- und zugehende / insonderheit so sie etwas tragen/ genaue
 acht geben/ die sie nicht kennen/ oder ihres Ehuns halber keine richtige Antwort
 geben können/ zurucke weisen / und dasselbe / was sie bey sich haben/ ihnen ab-
 nehmen/ und an einen verwahrsamen Orth/ die verdächtige Person aber an
 die auffwartende Soldatesque lieffern sollen.

Bei dem Feuer
 anwesende Bür-
 germeister sol-
 len 20. bewehrte
 Mann umb das
 Feuer stellen.

CXIV.

Wie dann auch die Nachbarn mit auffsehen sollen / was an Geräthe aus
 dem Hause/ worinnen das Feuer entstanden / oder sonst aus der Nachbar-
 schafft getragen werde: Insonderheit aber mit Fleiß darauff achtung geben/
 wohin und von wem/ eines oder das andere außgetragen / oder da jemand/ so
 unbekand/ darunter befunden / denselben darüber befragen / und da er keinen
 richtigen Bescheid geben würde / sollen getreue Nachbarn / was er trägt/ von
 ihm ab- und in ihre Gewahrsam nehmen/ und hernacher demjenigen/ welchem
 es zustehet / wieder außantworten.

Nachbarn sollen
 auf das ienige/
 so außgetragen
 wird / Achtung
 geben.

CXV.

Da auch jemand dessen etwas/ so bey entstandener Feuers-Noth von dem
 Brandtbeschädigten selbst/ oder andern außgetragen/ und vor dem Feuer er-
 rettet / ihm anvertrauet were / heimlich hinterhalten / verschweigen oder ver-
 laugnen/und dem es gehöret/ folgendes nicht wieder zustellen würde/ soll er wenn
 er dessen überbracht/ als ein Dieb an Leib und Leben/ oder nach Befindung be-
 straffet werden.

Niemand soll
 etwas was auß-
 getragen wird/
 hinterhalten/
 sonst als ein
 Dieb bestraffet
 werden.

CXVI.

Wer aber so böß und vergessen seyn / und die Ledern Eymer zerschneiden
 oder stehlen würde/ derselbe soll ganz härtiglich/ auch nach Befindung am Le-
 ben gestraffet werden.

Wer die Feuer-
 eymer zerschnei-
 det oder stiehlt
 würde / derselbe
 soll härtiglich /
 auch wol an Leib
 und Leben ge-
 straffet werden.

Der Commendant soll/so bald ein Feuer entsethet/ eine zureichende Mannschafft Soldaten/ an den Ort wo die Noth verhanden/ commendiren.

Und damit solche Ehr- und Gottesvergessene Leuthe desto ehender erfaßet/ und ihrem Verdienste nach abgestraffet werden mögen/ sollen/ so bald ein Feuer auffgehet/von unserm jedesmahligen Commendanten eine zureichende Mannschafft Soldaten Commandiret / und nicht weit vom/ und umb das Feuer gestellet werden/welche dann so wohl alle verdächtige/ oder über dem Diebstahle begriffene (insonderheit von Burgermeistern/ Rahtsverwandten/ oder sonsten deswegen erinnert) so bald in arrest nehmen/und nach der Hauptwache/ alda mit ihnen ferner zuverfahren/wie es der Sachen Nothdurfft erfordert möchte/führen/ als die müßige Zuseher zurucke halten sollen.

CXVIII.

Frauen und ander Gesinde so zur Arbeit untüchtig/sollen zu Hause bleiben.

Immassen wir nicht sonder Verdruß vernehmen müssen/ daß bey jüngst entstandenen Feuers-Brunsten viel unnützes Volckes/ welches nicht wollen/ oder auch nicht können retten helffen/ zugeloffen/ nur als müßige Zuschauer alda gestanden/ und dadurch dieselbe / so gerne das ihrige gethan hetten/ gehindert haben: Dannerhero befehlen und ordnen Wir hiemit ernstlich/ und wollen/ daß ein jeder sein Frauen und ander Gesinde/ so zur Arbeit untüchtig / zu Hause behalten/und zu einem eifferigen Gebeth/ umb Abwendung des bevorstehenden Unglücks ermahnen/ nicht aber auff den Gassen unnötiger weise lauffen lassen solle: Widrigen falles solche müßige Leute/insonderheit/dassie sich nicht bald abweisen lassen werden/in Arrest genommen/und noch darüber bestraffet werden sollen.

CXIX.

Was die Einwohner auf dem Reimelsberge vor dem Petri-Thore/ und auf dem Steinwege vor dem hohen Thore in Feuers Noth thun sollen.

Da aber in denen Vorstädten/als auff dem Rennelsberge/vor dem Petri Thore/ und auff dem Steinwege vor dem Hohen Thore / bey Tage oder bey Nacht/ein Feuer auffgehen solte/ sollen die an beyden Orten Eingeseßene/ sambt und sonders Keinen ausgenommen / die daselbst vorhandene Feuer-Leitern/ Eymern und andere Bereitschafften / an den Ort/wo die Noth ist / tragen oder führen/und eusserstem Vermögen nach retten: Und wollen Wir/ dasers ne mehrere Hülffe aus der Stadt erfordert werden solte/ gnädigst davor zu sorgen wissen. Wie Wir dann auch die Anstalt machen wollen/daß mit Hülffe des Closters Crucis, und der in besagten Vorstädten wohnenden / eine grosse Feuer-Sprütze dahin/ehist angeschaffet werden möge.

CXX.

Nach gedämpfftem Feuer sollen Burgermeister und Raht inquiriren und forschen / wer daran schuldig.

Wann nun vermittelst Göttlicher Hülffe die Feuers-Brunst/ sie sey in der Stadt/oder den Vorstädten entstanden/gedämpffet/sollen Burgermeister und Raht so fort/ wer daran schuldig sey / gebührlich und fleißig inquiriren/ und da befunden würde/daß dieselbe durch eines oder des andern Unachtsamkeit/Ungehorsamb/ Versaumniß und Verwahrlosung verursacht/ denselben ohne einiges Ansehen der Person/ dieser Unser Ordnung / und den Rechten nach bestraffen.

Die Feuer-Herrn aber/sambt und sonders/sollen die Sprützen/Leittern/
Eubben / Eymern/Haken / und was sonst zu Dämpffung der Gluth gebrau-
chet worden / durch Marckmeister und Wächter / mit allem Fleiße wieder zu-
sammen bringen/die Wasser-Sprützen durch die darzu verordnete und bestal-
te Leute versuchen / auch das etwa befundene Schadhafte so bald repariren
und bessern lassen/und alles wiederumb an seinen bestimmten Ort schaffen: In
sonderheit auch/daserne etwas von Haken/Eymern zc. verlohren/ und abhan-
den kommen wäre/solches mit eusserstem Fleiße suchen / auch Bürgermeistern
und Rath den Verlust anzeigen / und also zu wiederherbeschaffung des ge-
brauchten allen möglichen Fleiß anwenden.

Feuer-Herrn
sollen die Feuer-
Instrumenta
wiederumb col-
ligiren / probi-
ren / und jedes
wieder an seinen
Ort bringen
lassen.

CXXII.

Und dieweilen obbesagte Feuer-Instrumenta lange an dem Orte/wo Feuers
Noth gewesen/liegen zu lassen nicht rathsam: Als sollen bemeldte Feuer-Herrn/
wo es immer möglich ist/ und sich thun lassen will / noch vor der Nacht dieselbe
colligiren/jedoch wo noch einige Gefahr zu besorgen/denen Benachbarten eine
gewisse Anzahl Leittern/Eubben/Haken und Eymern/wie auch eine und die an-
dere Feuer-Sprütze lassen/zustellen und überantworten/hernacher aber von den
selben wieder fordern / und wie obgedacht/ alles und jedes wieder an seinen Ort
schaffen/ und bringen lassen.

Feuer - Instru-
menta sollen
noch vor Abends
colligiret / und
an gehörigen
Ort geschaffet
werden.

CXXIII.

Wir setzen/ordnen und wollen auch / wenn etwa einer oder der ander / so
bey solchen Feuers-Bluten retten hilffet/ verletzt oder beschädiget werden solte/
daß also dann derselbe nicht allein ex publico geheilet und verpfleget/ sondern
auch/da er also verdorben wäre / daß er seine Hand-Arbeit nicht mehr treiben/
oder sich sonst erhehren könnte/auß dem gemeinen Ehreesen alimentiret/ und
da er etwa gar das Leben darüber einbüßen müssen/ dessen Wittibe und Kin-
der/so lange sie ihren Wittiben Stuhl unverrückt behält / und biß die Kinder
mündig werden/nach Nothdurfft versorget werden sollen.

Verletzte und
Beschädigte zu
heilen und zu
verpflegen.

CXXIV.

Gleicher Gestalt sol denen Karrenführern/Fuhrleuten/und andern/so in
solcher Noth ihre Pferde außgethan und hergegeben/daserne dieselbe ohne der
Eigenthumbs-Herrn Schuld und Verursachen / zu nichte / oder gar zu tode
kommen und verdorben würden/der Schade der Billigkeit und Umständen
nach ex publico erstattet/und gut gethan werden.

Fuhrleute und
Karrenführer/
so sie Schaden
an den Pferden
erlitten / soll
derselbe ex pu-
blico ersetzt
werden.

CXXV.

Zu welchem Ende/und damit gleichwol das Publicum, so viel möglich/
verschonet werde/sollen obangedeutete/und bey jedem Articul dieser Ordnung
bestimmte Straffen / von Bürgermeistern und Rath vermittelst des Bruch
Ampts unverzüglich exequiret/die auffkommende Gelder fleißig verzeichnet/
in eine besondere Spar-Büxe gesamlet/und zu obgedachter Heylung der Bes-
schädig-

In dieser Ord-
nung dicitur
Straffen sollen
unverzüglich
exequiret wer-
den.

9/17/12/16

schädigten/Belohnung der zu erst mit Wasser und Sprühen / bey dem Feuer ankommenden Personen/ auch Erhaltung der Feuer-Instrumenten angewendet werden.

CXXVI.

Haltung und publication dieser Ordnung.

Und damit dieser Unserer Verordnung/umb so viel mehr gelebet/und dieselbe in allen ihren Begriff/Puncten und Claulen, steiff und fest gehalten werde möge/So befehlen Wir hie-mit allen und jeden Unsern / in dieser Unserer Stadt Braunschweig befindlichen Bedienten / Bürgern/Unterthanen / Eingefessenen und Angehörigen / vom Höchsten bis zum Niedrigsten / daß sie sambt und sonders über diese Unsere Verordnung steiff und unverbrüchlich halten / auch ein jeglicher dasjenige/ was ihm darinnen befohlen / wol beobachten / und verrichten/ und demselben alle also getreulich nachkommen sollen / als lieb ihnen ist/Unsere höchste Ungnade und schwere Bestraffung zu-vermeiden: Die Wir nach den jedesmahligen Umständen und der Sachen Bewandniß/mehren und schärffen wollen. Auf daß aber auch keiner sich einiger Unwissenheit zubeklagen oder zu entschuldigen habe / sondern umb so viel mehr diese Unsere Verordnung zu männiglichem Wissenschaft kommen / und ein jeder sein Ampt darauß fassen möge / so sol nicht allein ein jedes Ampt und Zunft ein gedrucktes Exemplar hievon in ihre Lade/ sondern auch ein jeder Bürger und Einwohner gleichfals ein Exemplar für sich und sein Haus anzuschaffen / und dergestalt bezulegen schuldig seyn/daß es allemahl denen umgehenden und Visitirenden Feuer-Herrn bey 6. Mgr. Straffe auffgewiesen und vorgezeiget/dasselbe auch bey dem Hause / ob es gleich einem andern verkauffet würde/ gelassen werde. Gestalt dan/ damit sich der Anschaffung niemand zubeschweren habe / die Verordnung gemacht/daß ein jeder ein gut abgedrucktes Exemplar umb einer gar geringen taxa kan bemächtigt seyn.

Dessen allen zu Urkund haben Wir diese Unsere Verordnung mit Unserm Fürstlichen Insigul und eigenhändigen Unterschrift bestärcket / So geschehen in Unser Stadt Braunschweig/am 1. Januarii Anno 1677.

vom

n. 5.



